



Frohe Weihnachten

Am Ende des alten Jahres möchten wir uns bei allen Bürgerinnen und Bürgern für das Vertrauen bedanken und wünschen frohe Weihnachten sowie für das kommende Jahr 2022 Gesundheit, Glück und Zuversicht.

J. Leffler

Bürgermeister

sowie die Ortschaftsbürgermeister

R. Hänsch, F. Ritter, K. Ullrich, H. Giefze, S. Dahmen



Gedanken zum Jahreswechsel

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger unserer Landgemeinde Drei Gleichen,

wenn wir uns zum Jahresende Gedanken über das zurückliegende Jahr machen, merken wir immer wieder, wie schnell doch auch dieses Jahr wieder vergangen ist.

Das Jahr 2021 neigt sich langsam seinem Ende entgegen. Wir stehen nun kurz vor dem Weihnachtsfest und dem Jahreswechsel.

Nachdem die Corona-Pandemie uns seit März 2020 in Atem hält und wir alle gehofft hatten, dass wir in diesem Jahr die Advents- und Weihnachtszeit doch wieder in einer gewissen Normalität feiern können, ist die Lage zum Ende dieses Jahres meines Erachtens angespannter denn je. Umso wichtiger ist es, nicht den Mut zu verlieren, das Beste aus dieser Situation zu machen und sich dieser anderen und neuen Realität zu stellen. Das Leben geht weiter. Dieses Jahr hat uns wieder vor Herausforderungen gestellt, die wir nicht kannten. Es hat uns, so denke ich, auch wieder gelehrt, dass nichts selbstverständlich ist, von dem, was wir haben und wie wir leben. Wir sehen, wie schnell ein Virus dies alles ändern kann. Insgesamt war auch dieses Jahr für uns alle kein einfaches Jahr. Dennoch zeigt sich gerade in solchen Krisenzeiten, wo Netzwerke funktionieren, wo Nachbarschaftshilfe eingerichtet wird und wo man sich gegenseitig unterstützt.

Sehr dankbar bin ich, dass wir in diesem Jahr unser 3. Gemeindefest der Landgemeinde Drei Gleichen am 12. September gemeinsam mit der Gemeinde Schwabhausen durchführen konnten. In allen Ortsteilen und Schwabhausen wurde ein buntes Programm zum Tag des Denkmals vorbereitet und durchgeführt. Die Fahrradtour durch alle Orte wurde auch in diesem Jahr wieder sehr gut angenommen.

Auch der 40. Wanderslebener Bauernmarkt am 18. September war in diesem Jahr ein besonderer Höhepunkt, der viele Gäste aus nah und fern angezogen hat.

Am 18. November führten wir als Gemeinde Drei Gleichen zusammen mit der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen eine erste öffentliche Impfaktion gegen SARS-CoV-2 durch. Über 600 Impfungen konnten an diesem Tag verabreicht werden, ein kleiner Schritt in Richtung Normalität. Mir ist wieder persönlich bewusst geworden, wenn wir es hier an der Basis nicht hinbekommen, gewisse Dinge vorzubereiten und zu organisieren, werden wir aus dieser Krise nicht gemeinsam herauskommen. Trotz alledem ist es gerade in der heutigen Zeit wichtig, dass wir unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht verlieren, andere Meinungen akzeptieren, Diskussionen führen und letztendlich einen tragbaren Kompromiss finden. Wir sehen überall, wie schwierig dies in dieser Corona-Zeit geworden ist.

Auch in diesem Jahr möchte ich allen ehrenamtlich Tätigen, die sich in Vereinen, Organisationen und Institutionen eingebracht haben, meinen persönlichen Dank aussprechen. Ohne diese ehrenamtliche Arbeit wäre vieles nicht möglich gewesen.

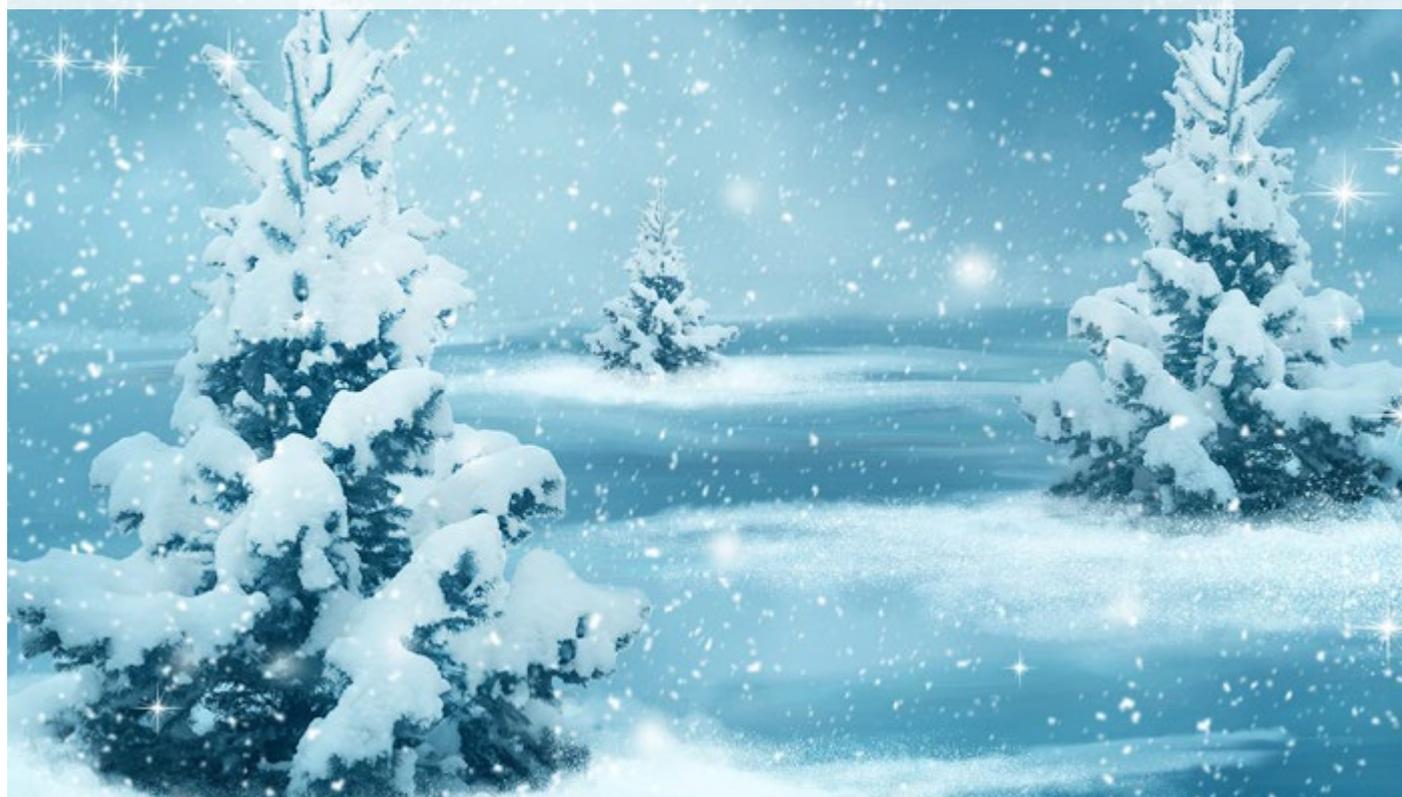
Dank und Anerkennung gilt ebenfalls unseren Feuerwehren für ihre Arbeit und Einsatzbereitschaft im zurückliegenden Jahr. Auch allen Unternehmen und Gewerbetreibenden sei gedankt, die in unserer Gemeinde in dieser nicht einfachen Zeit sichere Arbeitsplätze bieten.

Ein bewegtes Jahr 2021 neigt sich dem Ende entgegen. Wir konnten gemeinsam in unserer Landgemeinde Drei Gleichen mit ihren acht Ortsteilen trotz der Pandemie viel erreichen, sowohl in kultureller, als auch in baulicher Hinsicht. Dafür bin ich am Jahresende sehr dankbar. Lassen Sie uns diesen Weg gemeinsam weitergehen.

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich an unser aller Bewusstsein appellieren, dass vieles von dem, was wir tun, nicht selbstverständlich ist. Einmal mehr sollten wir demütig in die Welt blicken und uns glücklich schätzen, in einer festen Demokratie im Herzen Europas leben zu dürfen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen besinnliche und geruhsame Weihnachtstage, einen guten Rutsch ins Neue Jahr, vor allem viel Gesundheit, Gottes Segen und ein friedvolles Jahr 2022.

**Ihr Bürgermeister
Jens Leffler**



33. und 34. Gemeinderatssitzung – die beiden letzten Sitzungen im Jahr 2021

Am 25. November 2021 fand die 33. Sitzung unseres Gemeinderates statt. Das Jahr 2021 war auch für die Sitzungen der Gremien unserer Gemeinde nicht einfach. Alle Gremiensitzungen wurden unter den aktuell geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt.

In dieser Sitzung wurden Kamerad Jens Gothe zum Wehrführer und Kamerad Sven Hastolz zum stellvertretenden Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wechmar bestellt.



v.l.n.r. Bgm. Jens Leffler, Kamerad Sven Hastolz, Ortsbrandmeister Christoph Hallmann



v.l.n.r. Bgm. Jens Leffler, Kamerad Jens Gothe, Ortsbrandmeister Christoph Hallmann

Des Weiteren wurde Kamerad Benjamin Kuno von der Freiwilligen Feuerwehr Grabsleben zum Oberlöschmeister befördert.



v.l.n.r. Bgm. Jens Leffler, Kamerad Benjamin Kuno, Ortsbrandmeister Christoph Hallmann

Es wurden Beschlüsse von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Bereich des Erwerbes von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Sportstätten), Zuweisung Träger Kita, Winterdienst (Streumaterial), Erwerb von unbebauten Grundstücken und Vermögenserwerb Verwaltung beschlossen. Unter anderem wurde die 1. Lesung des Entwurfes des Haushaltsplanes 2022 durchgeführt sowie Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung der Landgemeinde Drei Gleichen beschlossen. Im nicht öffentlichen Teil erfolgten verschiedene Vergabebeschlüsse.

Die letzte Sitzung des Gemeinderates erfolgte in diesem Jahr am 16. Dezember 2021.

Auch in dieser Sitzung wurden wieder über- und außerplanmäßige Ausgaben des Haushaltsjahres 2021 genehmigt.

Eine 1. Änderung der Nutzungs- und Entgeltordnung wurde an diesem Abend beschlossen sowie die 1. Änderung der Ehrenordnung unserer Gemeinde vorgestellt.

Neben dem Erteilen verschiedener gemeindlichen Einvernehmen wurden im nicht öffentlichen Teil wieder verschiedene Vergabebeschlüsse gefasst.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 188 Beschlussfassungen im Gemeinderat unserer Gemeinde durchgeführt.

An dieser Stelle einen herzlichen Dank allen Mitgliedern des Gemeinderates, den Beigeordneten unserer Gemeinde, den Ortschaftsbürgermeistern, den Ortschaftsräten und den Mitarbeitern unserer Gemeinde für Ihre Arbeit, das Engagement und Einsatzbereitschaft in diesem Jahr. Gemeinsam konnten wir auch in diesem „Corona-Jahr 2021“ viel bewegen.

Zum Abschluss sei auch nochmals dem Vorsitzenden des Gemeinderates und 1. Beigeordneten unserer Gemeinde Herrn Olaf Bronske für die sehr gute Sitzungsleitung und Führung bei allen Gemeinderatssitzungen gedankt.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Sicher durch die Weihnachtszeit

Unachtsamkeit im Umgang mit Kerzen ist häufige Ursache für Brände!

Damit wir Sie in der Weihnachtszeit nicht besuchen, gibt es sieben einfache Tipps, die helfen, Brände zu verhindern:

- Kerzen gehören immer in eine standfeste, nicht brennbare Halterung.
- Stellen Sie Kerzen nicht in der Nähe von brennbaren Gegenständen oder an einem Ort mit starker Zugluft auf.
- Lassen Sie Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen!
- Löschen Sie Kerzen an Adventskränzen und Gestecken rechtzeitig, bevor sie ganz heruntergebrannt sind.
- Tannengrün trocknet mit der Zeit aus und ist dann umso leichter entflammbar – ziehen Sie solche Brandfallen rechtzeitig aus dem Verkehr.
- In Haushalten mit Kindern sind elektrische Kerzen ratsam. Diese sollten den VDE-Bestimmungen entsprechen.

- Achten Sie bei elektrischen Lichterketten – etwa auf dem Balkon – darauf, dass Steckdosen nicht überlastet werden.

Beugen Sie vor: Halten Sie für den Brandfall ein Gefäß mit Wasser griffbereit, denn um ein Gefäß mit 10-12 Litern Wasser zu füllen, benötigen Sie ca. 1 Minute. Genau das kann eine Minute zu spät sein...

Alarmieren Sie bei Feuer sofort die Feuerwehr über den **Notruf 112**, bewahren Sie Ruhe, verlassen Sie den Brandraum und schließen die Tür. Weisen Sie die Feuerwehrkräfte ein!

Wir wünschen Ihnen frohe Weihnachtsfeiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

**Im Namen aller Wehrführer,
gez. Ch. Hallmann
Ortsbrandmeister**

**gez. T. Hastolz
Stv. Ortsbrandmeister**

Weihnachtsgruß des Ortsbrandmeisters

Liebe Feuerwehrangehörige,

in wenigen Tagen ist Weihnachten und der Jahreswechsel liegt vor uns. Aufgrund der derzeitigen angespannten Corona-Pandemie will bei mir auch dieses Jahr die weihnachtliche Stimmung nicht so richtig aufkommen. Die Pandemie hat uns wieder fest im Griff.

Das Jahr 2021 hat uns auch wieder in vielfältiger Weise vor Augen geführt, wie wichtig soziale Kontakte für uns alle sind und wie wichtig das Miteinander ist.

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Drei Gleichen haben wir dennoch allen Grund mit großer Zufriedenheit auf das Jahr 2021 zurückzublicken. Zufrieden darüber, dass wir die über 100 Einsätze in diesem Jahr bewältigen konnten, ist dennoch festzustellen, dass vier Feuerwehrangehörige im ehrenamtlichen Dienst für die Allgemeinheit verletzt worden sind. Allein diese Tatsache zeigt, dass wir stets für unsere Bürgerinnen und Bürger zur Stelle sind, unter Inkaufnahme der Gefährdung der eigenen Gesundheit. Zufrieden sind wir aber auch, dass acht Menschen bei Bränden und vier Personen bei technischen Rettungseinsätzen aus ihren lebensbedrohlichen Lagen befreit werden konnten. Insgesamt kamen 27 Menschen bei den diesjährigen Einsätzen zu Schaden. Für ein Menschenleben kam leider auch in diesem Jahr jede Hilfe zu spät. Weiterhin können wir uns glücklich schätzen, dass wir die Ausbildung unserer Feuerwehrangehörigen weiter nach vorn bringen konnten und damit die beste Investition in die Sicherheit unserer Feuerwehrangehöriger getätigt haben. Ein wesentlicher Meilenstein in der diesjährigen Ausbildung war die Durchführung eines Maschinisten-Lehrgangs in der Gemeinde Drei Gleichen.

Besonders stolz macht mich die Zusammenarbeit der Ortsteilfeuerwehren untereinander. So werden Ausbildungseinheiten gemeinschaftlich vorbereitet und durchgeführt. Zahlreiche Sonderaufgaben, wie zum Beispiel die Führungsunterstützung, sind dezentral strukturiert. Im Einsatzfall können wir schnell und flexibel die einzelnen Fachkompetenzen in den Ortsteilfeuerwehren abrufen, um den betreffenden Einsatz zielorientiert und erfolgreich abarbeiten zu können.

Mit großer Zufriedenheit kann ich auf die Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat, unserem Bürgermeister, Herrn Jens Leffler und der gesamten Mannschaft in der Verwaltung zurückblicken. Wir haben immer einen Ansprechpartner für unsere Anliegen gefunden und wurden in hervorragender Weise unterstützt. Herzlichen Dank!

Danken möchte ich unseren Partnern in der gesamten Blaulichtfamilie, unseren Nachbar-Feuerwehren, der Polizei sowie dem Rettungsdienst.

Ein besonderer Dank gilt allen Feuerwehrangehörigen – im Ehrenamt – für die hervorragende Gemeinschaftsleistung, die wir im Jahr 2021 für die Menschen in unserer Gemeinde erbringen konnten. Danke auch für die persönliche Unterstützung, die ich erfahren durfte, besonders durch meinen Stellvertreter Tino Hastolz.

Ich wünsche uns allen, dass wir in der bevorstehenden Weihnachtszeit etwas Ruhe finden. Dass wir Zeit zur Besinnung und zum Gedenken haben und ein friedvolles und gesegnetes Weihnachtsfest feiern dürfen.

Bleibt gesund und kommt gut ins neue Jahr!

**gez. Ch. Hallmann
Ortsbrandmeister**



Gemeinde Drei Gleichen

Amtlicher Teil

Gemeinde Drei Gleichen

Post- und Besucheranschrift:

Gemeinde Drei Gleichen
 OT Wandersleben
 Schulstraße 1
 99869 Drei Gleichen

Öffnungszeiten:

Persönlich erreichen Sie uns jede Woche an den beiden Verwaltungsstandorten in Wandersleben, Schulstraße 1 und in Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1 in der Zeit von

Seit dem 23.11.2021 hat die Gemeindeverwaltung Drei Gleichen aufgrund des Pandemiegeschehens wieder geschlossen. Termine sind nach Vereinbarung möglich.

Montag: geschlossen
Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 13:00 - 16:00 Uhr
sowie am Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.

Ihre E-Mail senden Sie bitte an:

sekretariat@gemeinde-drei-gleichen.de
 (Durch die Nennung der E-Mail-Adresse wird nicht der Zugang zur Übermittlung von elektronischen Dokumenten, die mit einer elektronischen Signatur verbunden sind, eröffnet.)

Telefonisch erreichen Sie die Mitarbeiter wie folgt:

Zentrale/ Standort Wandersleben

Frau Kreuch 036202-7080

Bürgermeister/ Sekretariat/ Standort Wandersleben

Frau Böttger 036202-70812

Geschäftsführende Beamtin/ Standort Wandersleben

Frau Reichel 036202-70820

Hauptverwaltung/ Standort Wandersleben

Frau Callensee-Flecken 036202-70830

Frau Kecke 036202-70814

Frau Wenzel 036202-70831

Frau Möhring 036202-70837/Standort Günthersleben

Bauverwaltung/ Standort Wandersleben

Herr Kowalski 036202-70841

Frau Schettler 036202-70840

Frau Oswald 036202-70845

Frau Hellbach 036202-70842

Finanzverwaltung/ Steuern/ Standort Wandersleben

Frau Steuding 036202-70851

Frau Backhaus 036202-70821 (Steuern)

Frau Rönisch 036202-70822
 (Mieten/Pachten, Kita-Gebühren)

Finanzverwaltung/ Kasse/ Standort Günthersleben

Frau Kästner 036202-70823

Frau Heyde 036202-70824

Ordnungsverwaltung/ Standort Günthersleben

Frau Pabst 036202-70836

Frau Jentsch 036202-70817

Frau Kusserow 036202-70835

Herr Hoffmann 036202-70816

Standesamt/ Meldewesen/ Standort Günthersleben

Herr Allin 036202-70846

Frau Traute 036202-70847

Über die Zentrale können wir Sie auch an die entsprechenden Ämter weiter verbinden.

Öffnungszeiten der Touristinformation/ Kulturscheune Mühlberg

im OT Mühlberg, Thomas-Müntzer-Straße 4,
 99869 Drei Gleichen, Tel. 036256-22846

Die Kulturscheune ist vom 24.12.2021 bis 02.01.2022 geschlossen.

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

im OT Wandersleben, Menantesstraße 1
 (letztes Gebäude Ortsausgang nach Apfelstädt)

Jeden Montag von 15:00 - 19:00 Uhr,

Telefon: 036202-785050

Sprechstunde des Jugendamtes

Sozialer Dienst, Frau Frank (LRA Gotha)
 Jeden 2. Dienstag im Monat von 13:00 - 17:00 Uhr

im Standort Günthersleben

Terminvereinbarung im Vorfeld möglich unter

Tel.: 03621/ 214307

Wichtige Rufnummern

Feuerwehr/Rettungsdienst: 112

Polizei: 110

Rettungsleitstelle Gotha: 03621/36550

Kassenärztlicher Notdienst:
 (Erkrankungen außerhalb der Praxiszeiten) 116117

Krankentransport Gotha:
 (bei Vorlage eines Transportscheines) 03621/36550

Havarietelefone:

Elektro-Versorgung:

TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co.KG

(Störungsnummer) 0800/6861166

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH

(Störungsnummer) 03622/6216

Wasser/Abwasser:

WAZV Gotha und Landkreismunicipalitäten

(Havarietelefon) 03621/387493

Wasserversorgung für OT Wandersleben:

Stadtwerke Erfurt GmbH 0361/5641818

Fundbüro der Gemeinde Drei Gleichen

Ordnungsverwaltung, OT Günthersleben,
 Friedrich-Seitz-Weg 1, 99869 Drei Gleichen
 Tel.: 036202-70836, Fax: 036202-70833
 E-Mail: ordnung@gemeinde-drei-gleichen.de

aktuelle Fundsachen	Fundtag	Fundort
1 Schlüsselbund mit 6 Schlüsseln	29.10.2021	OT Mühlberg, Am Spring 3 auf dem Gehweg
1 schwarze Brille	29.11.2021	OT Wechmar, Auguststraße, vor dem Haus Nr. 5

Wenn Sie eine Sache verloren oder gefunden haben, können Sie hier erfragen, ob diese abgegeben worden ist. Ebenfalls können hier gefundene Sachen abgegeben werden.

Schiedsstelle

Für die Gemeinde Drei Gleichen sind Herr Kick und Herr Jung als Schiedspersonen Ihre Ansprechpartner. **Jeden ersten Dienstag im Monat von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr** sind Sie im Ratssaal im OT Günthersleben, Friedrich-Seitz-Weg 1 erreichbar. Für weitere Terminvereinbarungen mit den Schiedspersonen wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung telefonisch unter 036202-7080 oder per E-Mail an hauptamt@gemeinde-drei-gleichen.de

Mitteilungen für das Amtsblatt

Informationen und Artikel für das Amtsblatt senden Sie bitte bis zum Termin des Redaktionsschlusses, möglichst als Word-Datei an folgende E-Mailadresse:
hauptamt@gemeinde-drei-gleichen.de
 Telefonisch erreichen Sie uns unter: 036202-70830
 Oder über die Zentrale unter: 036202-70810

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 12.11.2021 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Sondernutzungssatzung der Landgemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG1-GR-2021/32-140 vom 28.10.2021 bestätigt. Das Schreiben ist am 15.11.2021 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Sondernutzungssatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2021 am 24.12.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 25.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 10.12.2021

gez. J. Leffler
 Bürgermeister

Siegel

Satzung

über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) – in der jeweils aktuellen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 28.10.2021 die folgende Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen (Sondernutzungssatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Gemeinde Drei Gleichen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Drei Gleichen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziff. 10 genannten Fälle,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hineinragen,
 8. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
 9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 m über dem Erdboden.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
 (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
 (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
 Für Sondernutzungen i. S. d. § 2 Abs. 5 gelten die Besonderheiten gem. § 18a ThürStrG.
- (2) Macht die Gemeinde von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Gemeinde Drei Gleichen zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Ort, örtliche Begrenzung, Art, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist,
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrags erforderlich erscheint.
 Auf Anforderung sind fehlende Angaben zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde Drei Gleichen mitzuteilen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt

4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren), sofern sie den Verkehr nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Gemeinde auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge und Treppenanlagen
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Ordnungsamtsamt der Gemeinde ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 7

Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat auch für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Drei Gleichen keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft auch die Haftung gegenüber der Gemeinde für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Sicherheitsleistung

- (1) Die Gemeinde kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Gemeinde durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben
- a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG und § 8 Abs. 10 FStrG,
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind,
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Gemeinde kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) einer nach § 3 erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
 - d) entgegen § 7 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.
- (2) Gem. § 19 Abs. 2 ThürKO i. V. m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der jeweils gültigen Fassung, kann jeder Fall der Zuwiderhandlung gem. § 50 Abs. 2 ThürStrG auf Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen (Sondernutzungssatzung) mit Ausfertigungsdatum vom 20.08.2010 außer Kraft.

Drei Gleichen, 10.12.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 12.11.2021 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Sondernutzungsgebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG1-GR-2021/32-141 vom 28.10.2021 bestätigt. Das Schreiben ist am 15.11.2021 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Sondernutzungsgebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2021 am 24.12.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 25.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 10.12.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), in der jeweils aktuellen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung am 28.10.2021 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen vom 28.10.2021 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisinhaber oder

c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:

- a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
- c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Drei Gleichen (Sondernutzungsgebührensatzung) mit Ausfertigungsdatum vom 20.08.2010 außer Kraft.

Drei Gleichen, 10.12.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	Zeitraum für die Erhebung der Sondernutzungsgebühr in Euro
Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen , einschl. erforderlicher Masten bei Kreuzung der öffentlichen Straße bei Längsverlegung	5,00 € bis 260,00 €/Jahr 5,00 € bis 55,00 €/Jahr
Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
- unbefristet	50,00 €/Jahr
- befristet	5,00 €/Jahr

über 0,4 m ² und Werbeschilder (unter und über 0,4 m ²)	
- unbefristet	100,00 €/Jahr
- befristet	5,00 €/Jahr
Gerüste	
bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 25,--
für jeden weiteren Monat	15,--
über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten	einmalig 55,--
für jeden weiteren Monat	20,--
Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen sowie Lagerung von Material, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend, pro/m²	5,00 € pro angefangene Woche
Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 €/Tag, mindestens jedoch 5,00 €/Tag
- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	1,50 €/Tag mindestens jedoch 5,00 €/Tag
Werbeanlagen und Warenautomaten mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen je/m ² genutzte Fläche	
- auf Dauer	25,00 € bis 255,00 €/Jahr
- vorübergehend	2,50 €/Woche mindestens jedoch 5,00 €
Verkaufsstände - bis max. 15 m ² Standfläche - jeder weitere m ² Standfläche	15,00 €/Tag 2,00 €/Tag
Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) je/m ² genutzter Fläche	1,50 €/Monat
Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften je/m ² genutzter Fläche	1,50 €/Woche mind. 5,00 €/Woche
Plakate Ausgenommen Plakate ortsansässiger Vereine und gemeinnützigen Einrichtungen	1,00 € je Plakat je angefangene Woche

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 12.11.2021 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Grünanlagensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG1-GR-2021/32-142 vom 28.10.2021 bestätigt. Das Schreiben ist am 15.11.2021 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung

oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden. Die Grünanlagensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2021 am 24.12.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 25.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 10.12.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagensatzung)

Aufgrund der §§ 19 und 20 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung – hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 28.10.2021 die folgende Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagensatzung) beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmung und Zweckbestimmung

(1) Diese Satzung gilt für die innerörtlichen Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen und deren Benutzung.

(2) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Drei Gleichen angelegten und unterhaltenen Grünflächen und Anlagen, insbesondere

- gärtnerisch gestaltete Parkanlagen und Grünflächen
- Spielanlagen
- Sportanlagen u. Ä.
- Grünanlagen an Straßen, soweit sie kein Straßenbegleitgrün im Sinne des ThürStrG sind
- Brunnenanlagen
- Hundefreilaufflächen

(3) Zu den Grünanlagen im Sinne des Abs. 2 gehören des Weiteren alle Grünanlage-einrichtungen, insbesondere

- a) alle Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Bäume u. Ä.
- b) alle Gegenstände, die der Funktionalität, Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune, Schilder u. Ä.
- c) alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielelemente, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe und sonstige Ausstattungselemente.

(4) Die Grünanlagen dienen als Ruhezonen der Erholung und Entspannung und zum Teil (z.B. Kinderspielplätze, Sportanlagen u. Ä.) der aktiven Freizeitgestaltung. Grünanlagen dienen zugleich dem Ausgleich der vielfältigen Umweltbelastungen der Gemeinde. Die in Grünanlagen vorhandenen Tiere, Pflanzen und ihre Lebens-räume stehen daher unter besonderem Schutz vor Störungen und sonstigen schädlichen Einwirkungen aller Art.

§ 2

Recht auf Benutzung, Haftung

(1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 unentgeltlich nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Benutzung von Grünanlagen, insbesondere der Spielanlagen, Sportanlagen u. Ä. hat zweckbestimmt zu erfolgen.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Gemeinde Drei Gleichen für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(4) Die Gemeinde Drei Gleichen kann für die Grünanlagen Nutzungsbeschränkungen erlassen.

(5) Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

(6) Die Benutzung von Wegen der Grünanlagen, von denen erkennbar ist, dass diese während winterlicher Witterung nicht geräumt und bestreut werden, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 3**Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Befahren mit Fahrrädern, Elektrotretrollern, Segways u. Ä. sowie das Reiten sind nur auf dafür gekennzeichneten Wegen gestattet. Auf weitere Benutzer, insbesondere Fußgänger, ist Rücksicht zu nehmen; sie genießen Vorrang.
- (3) Sport und Spiel ist nur auf hierzu bestimmten Anlagen (Spielanlagen, Sportanlagen u. Ä.) und allgemein nutzbaren Rasenflächen auf eigene Gefahr zulässig, soweit Dritte dadurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt werden und die Grünanlage nicht beschädigt wird.
- (4) In Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist den Benutzern insbesondere untersagt:
1. Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a, wie Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern oder aufzugraben
 - a) Blumen, Zweige und Früchte abzuschneiden, zu brechen oder zu pflücken, soweit dies nicht ausdrücklich erlaubt ist,
 - b) Pflanzen, Sträucher und Bäume zu beschädigen oder auszugraben
 - c) das Entsorgen von Grün- und Strauchschnitt, sowie Kompostablagerung,
 - d) das Reinigen und Wartungsarbeiten an sämtlichen Fahrzeugen und ähnlichen Fortbewegungsmitteln,
 2. Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3b und c, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen, Abfallkörbe u. Ä. zweckfremd zu benutzen, zu verunreinigen, zu verändern, zu beschädigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
 3. auf Grünanlagen kompostierbare Abfälle, wie z. B. Rasen- und Strauchschnitt, abgestorbene Staudenteile, Äste usw. abzulagern,
 4. Grünanlagen eigenmächtig umzugestalten und Pflanzen jeglicher Art, z. B. Bäume, Sträucher, Blumenzwiebeln, Wechselpflanzung in die Grünflächen einzubringen,
 5. Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen,
 6. in Brunnenanlagen zu baden, sie zu betreten (ausgenommen hiervon ist das Kneippbecken am Springgelände im OT Mühlberg) oder zu verunreinigen,
 7. das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Anhängern, Maschinen, Containern u. Ä., ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor,
 8. die Benutzung von Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräten (mit Ausnahme von kinderspielüblichen Spielgeräten) sowie die Betreibung von Luftfahrzeugen oder Flugmodellen,
 9. sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufzuhalten oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Nutzungsbeschränkungen nicht einzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern,
 10. die ungenehmigte Durchführung von Veranstaltungen, von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen,
 11. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte sowie wiedergabeverstärkende Geräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 12. Waren und Dienste jeglicher Art anzubieten oder Werbung zu betreiben,
 13. das Aufstellen und Anbringen von Werbeschildern jeglicher Art,
 14. alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel auf Kinderspielplätzen zu konsumieren,
 15. Hunde außerhalb entsprechend gekennzeichneten Hunde-Freilauf-Flächen frei umherlaufen zu lassen,
 16. Tiere, einschließlich Fische, zu jagen oder zu fangen, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren zu werfen, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören, Vogelfutter wegzunehmen oder sonstwie Futterstellen zu beeinträchtigen,
 17. verwilderte Haustiere und Wildtiere, welche in den Grünanlagen leben, zu füttern,
 18. die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen zu verrichten,
 19. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwagen oder nächtigen,
 20. das Grillen, außer an hierfür vorgesehenen Plätzen, und das Entzünden offener Feuer,
 21. das Aufstellen von Alttextilbehältern.

§ 4**Verhalten auf Spiel-, Bolz- und Aktivspielplätzen**

- (1) Die Nutzer haben sich entsprechend § 3 der Grünanlagensatzung zu verhalten.
- (2) Auf Spiel-, Bolz- und Aktivspielplätzen im Sinne dieser Satzung ist den Nutzern untersagt:
1. Das Mitbringen von Glasflaschen und anderen Glasgefäßen (außer Babynahrung),
 2. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren.
- (3) Der Grillplatz auf dem Spielplatz im OT Günthersleben kann laut Nutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Drei Gleichen gemietet werden. Im Mietvertrag werden die Bedingungen für die besondere Nutzung geregelt.

§ 5**Sondernutzung von Grünanlagen – Begriffsbestimmung, Genehmigung**

- (1) Die Sondernutzung von Grünanlagen im Sinne dieser Satzung ist die weitere Nutzung (besondere Nutzung) der Grünanlagen und Flächen über die Zweckbestimmung bzw. den Gemeingebrauch hinaus, wie z. B. die Nutzung für Baumaßnahmen, Materiallagerung, Veranstaltungen oder sonstige gewerbliche Nutzungen.
- (2) Sondernutzungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde Drei Gleichen. Wird eine Grünanlage über den Gemeingebrauch hinaus in mehrfacher Weise genutzt, so bedarf jede Benutzungsart der Erlaubnis.
- (3) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist rechtzeitig, spätestens 14 Tage vor Beginn der Nutzung, schriftlich bei der Gemeinde Drei Gleichen zu beantragen. Im Antrag sind alle maßgeblichen Angaben zur Art und Dauer der Sondernutzung aufzuführen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind alle vorhandenen und angrenzenden Bäume und Sträucher darzustellen.
- (4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (5) In Ausnahmefällen kann die Gemeinde Drei Gleichen durch eine Sondernutzungserlaubnis eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Satzung erteilen.
- (6) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (7) Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten, sowie die Verpflichtung zur Einholung anderer Genehmigungen oder Erlaubnisse, die insbesondere nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.
- (8) Die Übertragung einer Erlaubnis auf einen Dritten ist ohne Zustimmung der Gemeinde Drei Gleichen unzulässig.
- (9) Die Sondernutzungserlaubnis ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (10) Ändern sich die dem Antrag oder die der Sondernutzungserlaubnis zugrundeliegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Gemeinde Drei Gleichen mitzuteilen und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

§ 6**Sondernutzung von Grünanlagen – Ausübung, Wiederherstellung**

- (1) Eine Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, nachdem die Erlaubnis dafür erteilt worden ist.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und das niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat den ungehinderten Zugang zu allen in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen zu gewährleisten.
- (4) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung sowie nach Erlöschen bzw. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünfläche fachgerecht wiederherzustellen.
- (5) Kommt der Erlaubnisnehmer nach angemessener Frist diesen vorgenannten Pflichten gem. Abs. 3 und 4 nicht nach, so ist die Gemeinde Drei Gleichen berechtigt, diese auf Kosten des Erlaubnisnehmers eigenständig vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 7 Sondernutzung von Grünanlagen – Haftung, Ansprüche

(1) Sollte die Gemeinde Drei Gleichen von ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde Drei Gleichen keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

(2) Die Gemeinde Drei Gleichen haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Grünanlage und der darin befindlichen Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer, die Nutzung und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde Drei Gleichen keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Nutzern eingebrachten Sachen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Drei Gleichen nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Errichtung von beauftragten Personen sowie Besuchern und/oder Kunden verursachte Schäden, insbesondere durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Der Erlaubnisnehmer haftet ferner für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat die Gemeinde Drei Gleichen von allen sich aus der Sondernutzung ergebenden Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die von Dritten gegen die Gemeinde Drei Gleichen erhoben werden.

§ 8 Sondernutzung von Grünanlagen – Sicherheitsleistung

(1) Die Gemeinde Drei Gleichen kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

(3) Entstehen der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes der genutzten Fläche feststeht, dass der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 9 Sondernutzung von Grünanlagen – Gebühren

Die Sondernutzung von Grünanlagen ist gebührenpflichtig. Die Kosten für eine Sondernutzung werden in der Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagegebührensatzung) geregelt.

§ 10 Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen

Die Gemeinde Drei Gleichen oder beauftragte Dritte können Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen in Grünanlagen durchführen. Zur Durchführung der Maßnahmen ist die Gemeinde Drei Gleichen bzw. beauftragte Dritte von den Verboten nach § 3 befreit.

§ 11 Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen, einschließlich ihre in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen, verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wieder herzustellen oder der Gemeinde Drei Gleichen, die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anordnungen der Satzung zuwiderhandelt, insbesondere in Grünanlagen entgegen:

- a) § 3 Abs. 1 sich nicht so verhält, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
- b) § 3 Abs. 2 außer auf den Wegen mit dem Fahrrad, Elektrotretroller, Segways oder Ähnlichem fährt oder auf dafür nicht gekennzeichneten Wegen reitet,
- c) § 3 Abs. 3 Sport und Spiel außerhalb hierzu bestimmter Anlagen oder außerhalb allgemein nutzbarer Rasenflächen ausübt oder bei der Ausübung von Sport und Spiel Dritte dadurch gefährdet oder erheblich belästigt oder Sport und Spiel ausübt, wodurch die Grünanlage beschädigt werden kann,

- d) § 3 Abs. 4 Nr. 1 Grünanlageneinrichtungen nach § 1 Abs. 3a Nr. 1, wie Wege- und Platzflächen, Rasenflächen, Anpflanzungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert oder aufgräbt,
 - e) § 3 Abs. 4 Nr. 2 Grünanlageneinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 3, wie Denkmäler, Kübel, Schilder, Spielelemente, Sitzeinrichtungen u. Ä. zweckfremd benutzt, verunreinigt, verändert, beschädigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte bringt,
 - f) § 3 Abs. 4 Nr. 3 auf Grünanlagen kompostierbare Abfälle, wie z. B. Rasenschnitt, Strauchschnitt, abgestorbene Staudenteile, Äste usw. abgelagert,
 - g) § 3 Abs. 4 Nr. 4 Grünanlagen eigenmächtig umgestaltet und Pflanzen jeglicher Art, z. B. Bäume, Sträucher, Blumenzwiebeln, Stauden, Wechselbepflanzung in die Grünflächen einbringt,
 - h) § 3 Abs. 4 Nr. 5 Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen besteigt,
 - i) § 3 Abs. 4 Nr. 6 in Brunnenanlagen badet, sie betritt oder verunreinigt,
 - j) § 3 Abs. 4 Nr. 7 Kraftfahrzeuge, Anhänger, Maschinen, Container o. Ä. fährt oder abstellt,
 - k) § 3 Abs. 4 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte (mit Ausnahme von kinderspielüblichen Spielgeräten) benutzt oder Luftfahrzeuge oder Flugmodelle betreibt,
 - l) § 3 Abs. 4 Nr. 9 sich in den vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrten Grünanlagen oder Grünanlagenteilen aufhält oder sich in den nicht dauernd geöffneten Grünanlagen, Grünanlagenteilen, Spiel- und Sportanlagen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufhält, Nutzungsbeschränkungen nicht einhält, Wegesperren verändert oder beseitigt,
 - m) § 3 Abs. 4 Nr. 10 ungenehmigte Veranstaltungen, Vergnügungen und Versammlungen durchführt,
 - n) § 3 Abs. 4 Nr. 11 Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte sowie wiederwiedergebende Geräte oder Musikinstrumente ruhestörend gebraucht oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeiführt,
 - o) § 3 Abs. 4 Nr. 12 Waren und Dienste jeglicher Art anbietet oder Werbung betreibt,
 - p) § 3 Abs. 4 Nr. 13 Werbeschilder jeglicher Art aufstellt oder anbringt,
 - q) § 3 Abs. 4 Nr. 14 alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel auf Kinderspielplätzen konsumiert,
 - r) § 3 Abs. 4 Nr. 15 Hunde außerhalb entsprechend gekennzeichnete Hunde-Freilauf-Flächen frei umherlaufen lässt,
 - s) § 3 Abs. 4 Nr. 16 Tiere, einschließlich Fische, jagt oder fängt, soweit dies nicht ausdrücklich gestattet ist, nach Tieren wirft, Vogelnester ausnimmt oder zerstört, Vogelfutter wegnimmt oder sonstwie Futterstellen beeinträchtigt,
 - t) § 3 Abs. 4 Nr. 17 verwilderte Haustiere und Wildtiere, welche in den Grünanlagen leben, füttert,
 - u) § 3 Abs. 4 Nr. 18 die Notdurft außerhalb von Bedürfnisanlagen verrichtet,
 - v) § 3 Abs. 4 Nr. 19 zeltet, Wohnwagen aufstellt oder nächtigt,
 - w) § 3 Abs. 4 Nr. 20 grillt, außer an hierfür vorgesehenen Plätzen, und offene Feuer entzündet,
 - x) § 3 Abs. 4 Nr. 21 Alttextilbehälter aufstellt,
 - y) § 4 Abs. 2 Nr. 1 Glasflaschen und andere Glasgefäße mitbringt,
 - z) § 4 Abs. 2 Nr. 2 Hunde und andere Tiere mitbringt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer im Zusammenhang mit der Ausübung einer Sondernutzung den in den §§ 4 bis 8 dargestellten Pflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt, insbesondere entgegen:
- a) § 5 Abs. 9 die Erlaubnis zur Sondernutzung nicht mitführt oder sie auf Verlangen nicht vorzeigen kann,
 - b) § 5 Abs. 10 Änderungen der dem Antrag oder der Erlaubnis der Sondernutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht unverzüglich der Gemeinde Drei Gleichen mitteilt und eine Veränderung bzw. Ergänzung der Erlaubnis zur Sondernutzung nicht beantragt,
 - c) § 6 Abs. 1 eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt,
 - d) § 6 Abs. 2 eine Sondernutzung und die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik betreibt oder die Nutzung nicht so erfolgt, dass die Grünanlagen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt oder beschädigt werden und dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,

- e) § 6 Abs. 3 bei einer Sondernutzung den ungehinderten Zugang zu allen, in der genutzten Grünanlage eingebauten versorgungstechnischen Einrichtungen nicht gewährleistet,
- f) § 6 Abs. 4 nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen bzw. Widerruf der Erlaubnis zur Sondernutzung nicht unaufgefordert und unverzüglich den vorangegangenen Zustand der Grünanlage fachgerecht wieder herstellt,
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drei Gleichen, 10.12.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Schreiben vom 12.11.2021 hat das Landratsamt Gotha als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang für die Grünanlagegebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen, Beschluss-Nr. LG1-GR-2021/32-143 vom 28.10.2021 bestätigt. Das Schreiben ist am 15.11.2021 (per E-Mail) bei der Gemeinde Drei Gleichen eingegangen. Die Satzung darf gemäß § 21 Abs. 3 Satz ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Erhalt der Eingangsbestätigung bekanntgemacht werden.

Hinweis gem. § 21 Abs. 4 ThürKO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gem. § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gerügt worden.

Die Grünanlagegebührensatzung der Landgemeinde Drei Gleichen sowie der Hinweis, gem. § 21 Abs. 4 ThürKO werden im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2021 am 24.12.2021 veröffentlicht. Die Satzung gilt mit diesem Tag als bekannt gegeben und tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 25.12.2021 in Kraft.

Gemeinde Drei Gleichen, 10.12.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Satzung

über die Gebühren für die Benutzung von Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagegebührensatzung)

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) – in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 10 des Thüringer Kommunalabgengesetzes (ThürKAG) – in der derzeit gültigen Fassung – und der Grünanlagegebührensatzung vom 28.10.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen in seiner Sitzung, am 28.10.2021 die folgende Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagegebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Erhebung von Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Drei Gleichen erhebt für die besondere Benutzung (Sondernutzung) der Grünanlagen im Sinne des § 1 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagegebührensatzung) Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Eine besondere Nutzung bzw. Sondernutzung im Sinne von Abs. 1 ist jede Benutzung, die einer Erlaubnis nach § 4 der Satzung über die Benutzung der Grünanlagen der Gemeinde Drei Gleichen (Grünanlagegebührensatzung) bedarf.
- (3) Die Gebühr wird unabhängig davon erhoben, ob eine Sondernutzung genehmigt wurde.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr für die Sondernutzung wird abgesehen:

1. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen,
 2. bei Informationsständen von privaten Organisationen, Vereinen und Gruppen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 3. bei Informationsständen der politischen Parteien, politischen und kulturellen Veranstaltungen, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 4. bei Straßenfesten, soweit keine Waren und Dienstleistungen angeboten werden,
 5. wenn Stände von Vertretern eines Bürgerbegehres (§ 17 ThürKO) angemeldet werden und ausschließlich dem Anliegen des Bürgerbegehrens dienen,
 6. wenn die Sondernutzung im direkten Zusammenhang mit einer gemeindlichen Veranstaltung steht,
 7. wenn politische Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen Plakattafeln oder Informationsstände während der letzten sechs Wochen vor und eine Woche nach dem Wahltag aufstellen.
- (5) Die Gebühren werden in der Regel zusammen mit der Erlaubnis zur Sondernutzung erhoben. Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung ergeht ein gesonderter Leistungsbescheid.

§ 2

Höhe der Gebühren

Gebühren werden für folgende Sondernutzungen von Grünanlagen erhoben:

1. **Flächeninanspruchnahme für Baumaßnahmen und Materiallagerung**
 - a) Gerüste, Baustelleneinrichtungen, Baustellenzufahrten, Container, Baumaschinen und Baufahrzeuge, Anhänger, Bauwagen, Lagerung von Material u.ä.
0,15 €/m² und Tag mindestens 5,00 €/Genehmigung
 - b) Aufgrabungen, Schachtarbeiten, Baugruben
0,50 €/m² und Tag mindestens 5,00 €/Genehmigung
2. **Flächeninanspruchnahme für gewerbliche Nutzungen**
 - a) Gewerblich genutzte Stände, wie Verkaufs- und Imbissstände,
1,30 €/m² und Tag mindestens 5,00 €/Genehmigung
 - b) Gewerbliche Veranstaltungen
1,30 €/m² und Tag mindestens 5,00 €/Genehmigung
 - c) Werbe- und Firmenschilder (Berechnung je m² Werbefläche)
1,30 €/m² und Tag mindestens 5,00 €/Genehmigung
3. **Sonstige besondere Benutzung bzw. Flächeninanspruchnahme**
1,30 €/m² und Tag mindestens 5,00 €/Genehmigung

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, von dem an eine Sondernutzung tatsächlich ausgeübt wird, im Übrigen von dem Zeitpunkt an, der in der Erlaubnis für die Sondernutzung genannt ist oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

§ 4

Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner ist derjenige, der eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung ausübt. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.
- (2) Übernimmt jemand eine erlaubte oder unerlaubte Sondernutzung, haftet er neben dem bisherigen Schnldner gesamtschnldnerisch für die gesamte Gebühr.
- (3) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenpflichtiger auch der Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks.
- (4) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma bzw. derjenige, der die Sondernutzung ausübt als auch der Bauherr bzw. Auftraggeber Gebührenpflichtige. Sie haften hinsichtlich der Gebühr gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen als Gesamtschnldner.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Gebührenberechnung, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die im § 2 bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit sowie jede angefangene Flächeneinheit für den gesamten Nutzungszeitraum voll berechnet.

(2) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) beginnt mit dem in der Sondernutzungserlaubnis angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsbeginn), spätestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem die unerlaubte Sondernutzung ausgeübt wird.

(3) Der Nutzungszeitraum (und damit die Gebührenpflicht) endet mit dem in Sondernutzungserlaubnis angegebenen Zeitpunkt (Nutzungsende), frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, an dem die unerlaubte Sondernutzung tatsächlich beendet wird, im Übrigen wenn sich die genutzte Fläche in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und dies der Gemeinde Drei Gleichen angezeigt wird.

§ 7**Sicherheitsleistung**

(1) Die Gemeinde Drei Gleichen kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von einer Sicherheitsleistung abhängig machen, wenn

- Beschädigungen an den Grünanlagen durch die Sondernutzung zu befürchten sind,
- begründete Zweifel bestehen, dass der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nachkommen wird,
- die Sondernutzung einen größeren Umfang einnimmt und länger als 3 Monate dauert.

(2) Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach den geschätzten Kosten für die Beseitigung etwaiger Beschädigungen bzw. nach der Höhe der Kosten, die bei einer Wiederherstellung voraussichtlich anfallen würden.

(3) Entstehen der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung von Grünanlagen Kosten, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(4) Die Sicherheitsleistung ist zurückzuzahlen, wenn nach Beendigung der Sondernutzung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes feststeht, dass der Gemeinde Drei Gleichen durch die Sondernutzung der Grünanlagen keine zusätzlichen Kosten entstanden sind oder entstehen werden.

§ 8**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Drei Gleichen, 10.12.2021

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachung der Satzung**über den Bebauungsplan der Gemeinde Drei Gleichen für das Allgemeine Wohngebiet „Authstraße“ im Ortsteil Günthersleben**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen hat am 24.06.2021 mit Beschluss Nr. LG1-GR-2021/29-078 den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Authstraße“ im Ortsteil Günthersleben, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Antrag zur Genehmigung der Satzung wurde am 26.07.2021 beim Landratsamt Gotha eingereicht.

Das Landratsamt Gotha hat mit Schreiben vom 26.10.2021, Az.: P2021007 das am 17.11.2021 bei der Gemeinde Drei Gleichen einging, für den Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Authstraße“ im Ortsteil Günthersleben die Genehmigung erteilt.

Der Bebauungsplan für das Allgemeine Wohngebiet „Authstraße“ im Ortsteil Günthersleben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.



Geltungsbereich des Bebauungsplans für das Allgemeine Wohngebiet „Authstraße“ im Ortsteil Günthersleben

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung in der Gemeindeverwaltung Drei Gleichen, Bauverwaltung, Erdgeschoss, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, Ortsteil Wandersleben, zu den Dienststunden

Dienstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf Grund der mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Einschränkungen können in der Bauverwaltung Termine zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen jeweils für eine Person (unter den aktuell geltenden Regeln) in Absprache mit der Bauverwaltung unter der Telefonnummer 036202/70840 oder per E-Mail unter bauamt@gemeinde-drei-gleichen.de vereinbart werden.

Der Bebauungsplan kann auch digital unter www.gemeinde-drei-gleichen.de eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das in Papierform vorliegende Satzungssexemplar maßgebend ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, welcher die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Drei Gleichen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Schadensansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Schadenspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Schadensansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird hingewiesen.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Bekanntmachung samt Übersichtsplan erfolgt im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, Drei-Gleichen-Bote Nr. 12/2021 am 24.12.2021 und gilt mit diesem Tag als öffentlich bekannt gegeben.

Öffentliche Bekanntmachung

Die Beschlüsse der 29. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Drei Gleichen vom 10.11.2021 und die Beschlüsse der 33. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Drei Gleichen vom 25.11.2021 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Hauptausschuss der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2021:

Beschluss Nr. LG1-HA-2021/29-023

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen HA-Sitzung vom 14.10.2021

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2021:

Die Niederschrift der öffentl. HA-Sitzung vom 14.10.2021 wird genehmigt

Beschluss Nr. LG1-HA-2021/29-024

Genehmigung der Niederschrift der nicht öffentlichen HA-Sitzung vom 14.10.2021

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2021:

Die Niederschrift der nicht öffentl. HA-Sitzung vom 14.10.2021 wird genehmigt

Beschluss Nr. LG1-HA-2021/29-025

Zustimmung zur Vergabe von Ersatzpflanzungen nach Baumfällgenehmigungen der Unteren Naturschutzbehörde

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 10.11.2021:

1. Der Vergabe der Baumpflanzarbeiten für die Ersatzmaßnahmen nach Baumfällarbeiten 2021 in der Gemeinde Drei Gleichen an die Firma Baum- und Landschaftspflege Uwe Brand, 99869 Drei Gleichen wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 1.580000.510000 – Unterhaltung Park- und Gartenanlagen.
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-155

Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 28.10.2021

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

Die Niederschrift der öffentl. GR-Sitzung vom 28.10.2021 wird genehmigt

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-156

Genehmigung außerplanmäßiger Ausgaben auf der Haushaltsstelle 2.560000.935000 - Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens/Sportstätten

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

1. Die außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 10.000,00 € auf der Haushaltsstelle 2.560000.935000 – Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens/Sportstätten werden genehmigt.
2. Die Deckung der außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus der allgemeinen Rücklage

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-157

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1.464020.718000 - Zuweisung Träger Kita OT Mühlberg

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

1. Die überplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 13.320,00 € auf der Haushaltsstelle 1.464020.718000 – Zuweisung Träger Kita OT Mühlberg werden genehmigt.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus den Mehreinnahmen auf der Haushaltsstelle 1.464020.171000 – Zuweisungen vom Land.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-158

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben auf der Haushaltsstelle 1.630000.630000 - Winterdienst/Streumaterial

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

1. Die überplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 17.051,50 € auf der Haushaltsstelle 1.630000.630000 – Winterdienst werden genehmigt.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus der Mehreinnahme der Haushaltsstelle 1.810000.220000 – Konzessionsabgabe Strom.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-159

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben auf der Haushaltsstelle 2.881000.932000 - Erwerb von unbebauten Grundstücken

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

1. Die überplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 15.000,00 € auf der Haushaltsstelle 2.881000.932000 – Erwerb von unbebauten Grundstücken werden genehmigt.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben erfolgt aus der Allgemeinen Rücklage.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-160

Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben auf der Haushaltsstelle 2.060000.935000 - Vermögenserwerb Verwaltung

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

1. Die überplanmäßigen Ausgaben i.H.v. 19.900,00 € auf der HH-Stelle 2.060000.935000 –Vermögenserwerb Verwaltung werden genehmigt.
2. Die Deckung erfolgt aus den Einnahmen auf der HH-Stelle 2.060000.361000 – Zuwendungen Land.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-161

Ermächtigung des Bürgermeisters zum Abschluss eines Leasingvertrages für ein neues Dienstfahrzeug

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

der Bürgermeister wird ermächtigt, nach Vorlage der Leasingangebote für ein neues Fahrzeug, bei dem günstigsten Anbieter das Fahrzeug zu bestellen.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-162

2. Lesung und Beschlussfassung Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung der Landgemeinde Drei Gleichen

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

die Satzung der Gemeinde Drei Gleichen über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-163

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20210550 und G2021022) im OT Mühlberg

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021: das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung und zum Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung für folgendes Vorhaben unter Einhaltung der Ausführungen und Auflagen aus der Stellungnahme des zuständigen Sanierungsberaters, zu erteilen:
Neubau Einfamilienhaus als Ersatzneubau einer Scheune

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-164

Erteilen eines gemeindlichen Einvernehmens (AZ 20210579) im OT Günthersleben

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag auf Baugenehmigung für folgendes Vorhaben zu erteilen:
Dachgeschossanbau an vorhandenes Wohngebäude

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-165**Bestellung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im OT Cobstädt, Flur 4, Flst. 318 zugunsten der TEN****Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

1. Der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für den Anschluss einer Kundenstation auf dem Flurstück 318 in der Flur 4 der Gemarkung Cobstädt zugunsten der TEAG Thüringer Energie AG wird zugestimmt.
2. Die dafür anfallenden Kosten werden von der TEAG Thüringer Energie AG getragen.
3. Für die Eintragung der Dienstbarkeit erhält die Gemeinde Drei Gleichen eine Entschädigung i.H.v. 160,00 €.
4. Die Entschädigung ist auf ein Hinterlegungskonto beim Amtsgericht Gotha zu hinterlegen.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-166**Genehmigung der Niederschrift der nicht öffentlichen GR-Sitzung vom 28.10.2021****Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

Die Niederschrift der nicht öffentl. GR-Sitzung vom 28.10.2021 wird genehmigt

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-167**Zustimmung zur Änderung des Jagdpachtvertrages Eigenjagdbezirk „Großer Seeberg“ im OT Seebergen****Nicht öffentlicher Beschluss zu Pachtangelegenheiten****Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-168****Zustimmung zum Fischereipachtvertrag für das Pachtgewässer „Torfstich“ im OT Mühlberg****Nicht öffentlicher Beschluss zu Pachtangelegenheiten****Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-169****Zustimmung zur Vergabe der Beschaffung von Einsatzbekleidung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Drei Gleichen****Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

1. Der Vergabe zur Beschaffung von 32 Stück Einsatzkleidung für die Wehren der Gemeinde Drei Gleichen an die Firma Brandschutztechnik Müller GmbH, OT Günthersleben, 99869 Drei Gleichen wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der HH-Stelle 1.130000.560000 – Dienst- und Schutzkleidung Feuerwehr.
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-170**Zustimmung zum Kauf eines E-Autos für die Verwaltung****Beschluss:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Drei Gleichen beschließt in seiner Sitzung am 25.11.2021:

1. Dem Kauf eines E-Autos VW up! Style e-up! vom Autohaus Rainer Seyfarth, 99867 Gotha wird zugestimmt.
2. Die Deckung erfolgt aus der Haushaltsstelle 2.060000.935000 – Vermögenserwerb Verwaltung.
3. Der Veröffentlichung des Beschlusses wird zugestimmt.

Beschluss Nr. LG1-GR-2021/33-171**Nicht öffentlicher Beschluss zu Personalangelegenheiten**

Gemeinde Drei Gleichen, 14.12.2021

gez. J. Leffler/Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Bekanntmachung der Beschlüsse aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 10.11.2021 und des Gemeinderates vom 25.11.2021 erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Drei Gleichen, „Drei-Gleichen-Bote“ Nr. 12/2021 am 24.12.2021. Die Beschlüsse gelten mit diesem Tag als bekannt gegeben. Die Anlagen zu öffentlichen Beschlüssen können im Hauptamt der Gemeinde während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden. Bei der Bekanntmachung der öffentlichen Beschlüsse zu den gemeindlichen Einvernehmen sowie der nicht öffentlichen Beschlüsse wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht der gesamte Wortlaut des Beschlusstextes veröffentlicht.

gez. J. Leffler/Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Drei Gleichen schreibt nachfolgende Stelle für die Kindertagesstätte „Sonnenschein“ im OT Günthersleben zum nächstmöglichen Termin aus:

Technische Kraft (m/w/d)

Es handelt sich um eine Teilzeitstelle mit 20,0 Stunden/wöchentlich.

Gesucht wird eine flexible Persönlichkeit. Sie sollten Erfahrungen im Bereich Reinigung und Hauswirtschaft besitzen. Voraussetzung ist das Vorhandensein eines Gesundheitszeugnisses.

Erwartet wird eine hohe Einsatzbereitschaft sowie Engagement.

Die Vergütung erfolgt nach den tarifrechtlichen Vorschriften zum TVöD (Entgeltgruppe 2).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **09.01.2022** an die

Gemeinde Drei Gleichen
OT Wanderleben
Schulstraße 1
99869 Drei Gleichen.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Reisekosten und sonstige Bewerbungskosten von der Gemeinde Drei Gleichen nicht übernommen werden können und dass wir nur Bewerbungsunterlagen zurücksenden, die einen frankierten DIN-A4-Rückumschlag enthalten. Ansonsten gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten und werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens die Unterlagen ordnungsgemäß vernichten.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

**Impressum**

„Drei-Gleichen-Bote“

Amtsblatt der Landgemeinde Drei Gleichen

Herausgeber: Gemeinde Drei Gleichen, OT Wanderleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, Tel.: 03 62 02 / 70 8-0 **Geltungsbereich:** Gemeinde Drei Gleichen **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Bürgermeister, Herr Jens Leffler **Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carola Mietle, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel 1mal monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Geltungsbereich. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,75 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen. Daneben können begrenzte Einzelstücke aktueller Ausgaben im Hauptamt der Gemeinde Drei Gleichen, OT Wanderleben, Schulstraße 1, 99869 Drei Gleichen, abgeholt werden. **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Nichtamtlicher Teil

Abfallentsorgung

Termine Abfallentsorgung im Redaktionszeitraum

	Cobstädt Grableben Großbrettbach	Günthersleben	Wechmar	Mühlberg	Seebergen	Wandersleben
Restmülltonne	30.12.2021 20.01.2022	28.12.2021 18.01.2022	28.12.2021 18.01.2022	16.12.2021 06.01.2022	30.12.2021 20.01.2022	16.12.2021 06.01.2022
Biotonne	31.12.2021 14.01.2022	22.12.2021 05.01.2022 19.01.2022	22.12.2021 05.01.2022 19.01.2022	29.12.2021 12.01.2022	23.12.2021 06.01.2022 20.01.2022	29.12.2021 12.01.2022
Gelbe Tonne	30.12.2021 20.01.2022	29.12.2021 19.01.2022	29.12.2021 19.01.2022	29.12.2021 19.01.2022	14.12.2021 04.01.2022	29.12.2021 19.01.2022
Papiertonne	07.12.2021 04.01.2022	10.12.2021 07.01.2022	10.12.2021 07.01.2022	13.12.2021 10.01.2022	13.12.2021 10.01.2022	13.12.2021 10.01.2022

Achtung: Änderungen vorbehalten!

Bitte beachten Sie, dass die Tonnen vor dem Abfuhrtag frühestens ab 18:00 Uhr und am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr bereitgestellt werden müssen.

Öffnungszeiten Wertstoffhöfe:

Annahme von Sperrmüll, Schrott, E-Schrott, Grünschnitt und Altholz, sowie Sonderabfall

- Gebührenbescheid ist mitzubringen -

Nesse-Apfelstädt, OT Kornhochheim, auf dem Gelände des Landgutes, Tel.: 036202/75946

Donnerstag:	15:00 – 18:00 Uhr
Freitag:	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 14:00 Uhr
Sonderabfall immer freitags	16:00 – 18:00 Uhr

Gotha-Nord, Kindleber Straße 188, Tel.: 036253/ 31129

Dienstag-Freitag:	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 14:00 Uhr
Sonderabfall immer donnerstags:	10:00 – 14:00 Uhr

Gotha-Süd, Gewerbepark Klinge, Schlegelstraße 15 b, Tel.: 036253/ 31129

Dienstag-Freitag:	10:00 – 18:00 Uhr
Samstag:	08:00 – 14:00 Uhr
Sonderabfall immer donnerstags:	14:30 – 18:00 Uhr

Deponie und Wertstoffhof, OT Wipperoda, An der Hardt 1, Leinatal, Service-Tel.: 036253/31129

Montag – Freitag:	08:00 – 16:00 Uhr
1. Samstag im Monat:	08:00 – 12:00 Uhr
Schadstoffannahme immer dienstags	11:30 – 14:30 Uhr

E-Mail: info@abfallservice-gotha.de,
Internet: www.abfallservice-gotha.de

Gratulation

HERZLICHEN
Glückwunsch

*Durchwandle froh und heiter
Dein Leben Jahr für Jahr.
Das Glück sei Dein Begleiter,
Dein Himmel ewig klar!*

Bürgermeister Jens Leffler
gratuliert im Namen der Ortschaftsbürgermeister
und der Ortschaftsräte der Gemeinde Drei Gleichen
allen Bürgern, die im **Dezember** ihren
Geburtstag oder ein Ehejubiläum feiern, recht herzlich.

Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit, Glück und Erfolg
sowie Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen.
Erleben Sie einen wunderschönen Tag.

Genießen Sie die Aufmerksamkeiten,
die Ihnen durch Ihre Familie,
Freunde, Nachbarn und Bekannten
entgegengebracht werden.

Mitteilungen

Volkstrauertag in der Landgemeinde Drei Gleichen

Am diesjährigen Volkstrauertag wurde auch in unserer Landgemeinde Drei Gleichen den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft gedacht.

Neben Andachten in den Kirchengemeinden wurden in unseren Ortsteilen Kranzniederlegungen an den Ehrendenkmälern durchgeführt.

In unseren Ortsteilen Mühlberg und Günthersleben nahmen Vertreter unserer Patenkompanien vom Aufklärungsbataillon 13 der Friedenstein-Kaserne Gotha an der Kranzniederlegung teil.

Herzlichen Dank allen, die dies in den Ortsteilen vorbereitet haben.



Kranzniederlegung im OT Großbrettbach



Kranzniederlegung im OT Grabsleben



Kranzniederlegung im OT Günthersleben



Kranzniederlegung im OT Wandersleben

Im Namen aller Ortschaftsbürgermeister
gez. J. Leffler
Bürgermeister

Kommunale Projekte zur Digitalisierung des ländlichen Raumes gesucht!

02.12.2021, Impulse für die Region - Neuer Projektauftrag zur Umsetzung von Digitalisierungsprojekten startet! Die Regionale Aktionsgruppe Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt startet ab dem 02.12.2021 einen LEADER-Projektauftrag zum Thema „Digitale Projekte“. Gesucht werden innovative Digitalisierungsprojekte für die Jahre 2022 und 2023 mit einem Mehrwert für die gesamte Region.

Die Regionale Aktionsgruppe Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt startet ab dem 02.12.2021 einen LEADER-Projektauftrag zum Thema „Digitale Projekte“. Gesucht werden innovative Digitalisierungsprojekte für die Jahre 2022 und 2023 mit einem Mehrwert für die gesamte Region. Bis zum 31.01.2022 können öffentliche Akteure (Kommunen und Gemeindeverbände) ihre Projektideen beim LEADER-Management einreichen. Die Förderquote für öffentliche Antragsteller beträgt 65%. Gerne können auch Kooperationen zwischen privaten Antragstellern (Vereinen etc.) und öffentlichen Akteuren eingegangen werden.



Kranzniederlegung im OT Cobstädt



Kranzniederlegung im OT Mühlberg

Foto: Uwe Nieke

Durch den Projektauftrag sollen mittels digitaler Projekte gezielt Impulse zur Entwicklung der Leader-Region Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt als Wirtschafts-, Erholungs- und Wohnstandort gesetzt werden. Es können digitale Projekte bezuschusst werden, die die Entwicklung der LEADER-Region als ländlichen Raum unterstützen und zudem mit den Zielen der Entwicklungsstrategien der Regionalen Aktionsgruppe übereinstimmen.

Als Ansprechpartner steht Ihnen das LEADER-Management der RAG Gotha-Ilm-Kreis-Erfurt (Tel.: 0361/4413-213 / E-Mail: kontakt@rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de) gerne zur Verfügung. Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft wird die Digitalagentur Thüringen die Entwicklung und Umsetzung der digitalen Projekte der LEADER-Förderung beratend begleiten. Interessierte Kommunen wenden sich mit ihren Projektideen daher bitte auch an die Digitalagentur Thüringen. Weitere Informationen zum aktuellen Projektauftrag finden Sie unter www.rag-gotha-ilm-kreis-erfurt.de.

Ansprechpartner

RAG Gotha – Ilm-Kreis – Erfurt e.V.

Vorsitzender: Herr Rainer Zobel

RAG Gotha – Ilm-Kreis – Erfurt e.V.

Vorsitzender Rainer Zobel

c/o Landratsamt Ilm-Kreis

Ritterstraße 14

99310 Arnstadt

LEADER-Management für die RAG

Thüringer Landesgesellschaft mbH

Frau Heike Neugebauer

Tel.: 0361-4413111

E-Mail: h.neugebauer@thlg.de

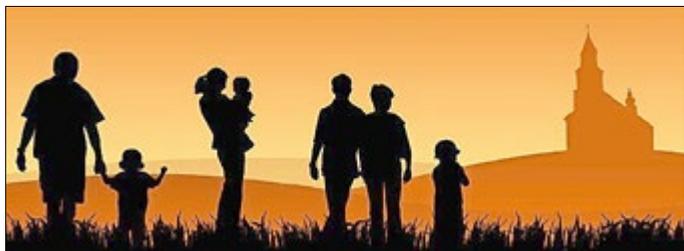
Frau Marie-Luise Will

Tel.: 0361-4413213

E-Mail: m.will@thlg.de

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste und Kirchliche Nachrichten



Freitag, 24. Dezember (Heilig Abend)

ab „Lebendige Krippe“ (Darstellung der Krippenszenen mit Mühlberger Kindern) im Abstand von 30 Minuten vor der Kirche [in Mühlberg](#)

14:30 bis offene Kirche mit kurzen Andachten: 15:00 Uhr, 21:00 Uhr, 17:00 Uhr, 17:30 Uhr [in Schwabhausen](#)

14:30 Uhr Andacht und offene Kirche [in Grabsleben](#)

15:00 Uhr Andacht und offene Kirche [in Cobstädt](#)

15:30 Uhr Andacht und offene Kirche [in Günthersleben](#)

15:30 Uhr Gottesdienst vor der Kirche [in Großbrettbach](#)

16:00 Uhr Christvesper mit Krippenspiel [in Wechmar](#)

16:30 Uhr Christvesper [in Mühlberg](#)

17:00 Uhr Andacht und offene Kirche [in Seebergen](#)

18:00 Uhr Gottesdienst mit Krippenspiel im Pfarrhof [in Wandersleben](#)

21:00 Uhr Spätandacht [in Mühlberg](#)

21:00 Uhr Spätandacht [in Schwabhausen](#)

Samstag, 25. Dezember

10:00 Uhr Gottesdienst [in Mühlberg](#)

Sonntag, 26. Dezember

10:00 Uhr musikalischer Gottesdienst [in Günthersleben](#)

10:00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus [in Wechmar](#)

10:30 Uhr gemeinsamer musikalischer Gottesdienst der Kirchengemeinden im Pfarrbereich in Apfelstädt mit dem Posaunenchor Wandersleben-Apfelstädt

11:00 Uhr Gottesdienst [in Schwabhausen](#)

Freitag, 31. Dezember

14:00 Uhr Andacht [in Seebergen](#)

15:00 Uhr Andacht [in Grabsleben](#)

15:00 Uhr Andacht [in Schwabhausen](#)

16:00 Uhr Andacht im Pfarrhaus [in Wechmar](#)

17:00 Uhr Andacht [in Mühlberg](#)

Sonntag, 2. Januar

09:30 Uhr Gottesdienst [in Günthersleben](#)

Sonntag, 9. Januar

10:30 Uhr Gottesdienst [in Cobstädt](#)

Sonntag, 16. Januar

09:30 Uhr Gottesdienst [in Großbrettbach](#)

09:30 Uhr Gottesdienst [in Günthersleben](#)

10:00 Uhr Gottesdienst im Pfarrhaus [in Wechmar](#)

11:00 Uhr Gottesdienst [in Schwabhausen](#)

11:00 Uhr Gottesdienst [in Seebergen](#)

11:30 Uhr Gottesdienst [in Wandersleben](#)

Samstag, 22. Januar

17:00 Uhr Gottesdienst [in Mühlberg](#)

Sonntag, 23. Januar

10:30 Uhr Gottesdienst [in Cobstädt](#)

Kinderkirche:

Mittwoch, 5. Januar

15:00 Uhr im Pfarrhaus [in Wandersleben](#)

Montag, 17. Januar

16:30 Uhr im Pfarrhaus [in Wandersleben](#)

Mittwoch, 19. Januar

15:00 Uhr im Pfarrhaus [in Wandersleben](#)

Gemeindenachmittage/Seniorenkreis:

Freitag, 7. Januar

14:00 Uhr im Pfarrhaus [in Wandersleben](#)

Montag, 10. Januar

14:30 Uhr im Pfarrhaus [in Seebergen](#)

Dienstag, 11. Januar

14:30 Uhr im Pfarrhaus [in Cobstädt](#)

Mittwoch, 19. Januar

14:00 Uhr im Pfarrhaus [in Wandersleben](#)

Christenlehre (Um Anmeldung wird gebeten)

Dienstag 11. Januar

16:30 Uhr [in Seebergen](#)

Dienstag 18. Januar

16:30 Uhr [in Günthersleben](#)

Dienstag 25. Januar

16:30 Uhr [Grabsleben](#)

In allen Gemeinden gilt für Gottesdienst- und Andachtsbesuche die 3 G-Regel (Geimpft/Genesen/Getestet). Die Covid19-Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten! Entsprechende Änderungen der Veranstaltungen/ Termine entnehmen Sie bitte aus den Schaukästen der jeweiligen Kirchengemeinden.

SPRECHZEITEN:

Pfarrer Müller ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Pfarramt Mühlberg, Goethestr. 2, OT Mühlberg, 99869 Drei Gleichen

Tel./Fax: 036256/ 80726, info@pfarramt-muehlberg.de

Pastorin Denner ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Pfarramt Seebergen, Hauptstr. 134, OT Seebergen, 99869 Drei Gleichen

Tel.: 036256/ 21605; Fax: 036256/ 32679,

pfarramt@kgv-seebergen.de

Pfarrer Kramer ist zu erreichen unter:

Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Apfelstädt, Kirchgasse 4, OT Apfelstädt,

99192 Nesse-Apfelstädt, Tel.: 036202/ 90595,

Ev.pfarramt.apfelstaedt@gmx.de

Sonstiges

Anschaffung eines Elektrofahrzeuges für die Gemeindeverwaltung Drei Gleichen

Am 15. Dezember 2021 erfolgte die Übergabe des ersten Elektrofahrzeuges für unsere Gemeindeverwaltung Drei Gleichen. Dieses Fahrzeug ersetzt ein Fahrzeug der Gemeindeverwaltung im Bereich der Ordnungsverwaltung und wird auch dort zukünftig zum Einsatz kommen.

Die Anschaffung des Elektrofahrzeuges konnte komplett aus Mitteln des Förderprogrammes zum Klimaschutz des Freistaates Thüringen finanziert werden.



gez. J. Leffler
Bürgermeister

Ein Dank an die Sponsoren der Weihnachtsbäume

Wir möchten uns herzlich bei den Sponsoren der diesjährigen Weihnachtsbäume in den Ortsteilen Mühlberg, Seebergen und Wechmar bedanken.

Gesponsert wurden die Bäume für den OT Mühlberg von Fr. Callensee, für den OT Seebergen von Familie Kley und für den OT Wechmar von Familie Mundspiegel.



Weihnachtsbaum im OT Mühlberg



Weihnachtsbaum im
OT Wechmar



Weihnachtsbaum im
OT Seebergen

Besonders erwähnenswert ist, dass Fr. Callensee der Gemeinde Drei Gleichen bereits zum 5. Mal einen Weihnachtsbaum für den OT Mühlberg zur Verfügung stellte.

Da wir diese schöne Tradition gerne fortführen möchten, sind wir bereits jetzt schon auf der Suche nach möglichen Weihnachtsbaum-Sponsoren für das kommende Jahr. Der Standort des Baumes müsste allerdings mit umfangreicher Technik gut zu erreichen sein.

Bei Interesse können Sie sich gern an den Leiter des Bauhofes, Hrn. Schröder unter der Telefonnummer 0171 5682148 oder bei der Gemeindeverwaltung melden.

gez. J. Leffler
Bürgermeister

gez. T. Schröder
Leiter Bauhof

Winterferien 2022

Montag, den 14.02.2022 - Freitag, den 19.02.2022

**Eine Ferienwoche mit vielen schönen
Programmpunkten z.B.**

**Projekt: "Stark auch ohne Muckis",
Kerzen ziehen und vieles mehr
im Jugendclub OT Wandersleben**

**TN-Beitrag: für die Woche 60,00 € pro Person
(inkl. Material, Mittagessen und Referenten)**

Anmeldungen und Infos unter:

Jaqueline Kornhaas

Jugendsozialarbeiterin Gemeinde Drei Gleichen

Telefon: 0173-6760491

E-Mail: kornhaas@gemeinde-drei-gleichen.de

Das Winterferienprogramm findet unter Vorbehalt
und unter der zum Zeitpunkt geltenden Verordnung statt.

Bildquelle: Canva

Liebe Besucher der Gemeindebibliothek,

auch in diesem Jahr konnten wir leider nicht wie erhofft unser „normales“ Leben wieder aufnehmen. Das Virus hat uns weiter fest im Griff und verändert sich ab und zu, um möglichst lange präsent zu bleiben. Aber auch wir haben ein gutes Durchhaltevermögen und lassen uns nicht unterkriegen.

Unsere Bibliothek musste zum Glück nicht schließen und ich konnte Sie mit verkürzten Öffnungszeiten weiterhin mit Medien versorgen.

Auch unser Jubiläum „70 Jahre Bibliothek in Wandersleben“ konnten wir zum Gemeindefest mit einem Quiz, Spielen, Riesenmemory, Besichtigungen und Ausleihe in den Räumen der Bibliothek und auf dem Hof mit den Besuchern feiern. Vielen Dank an alle Helferinnen an diesem Tag.



Einige wenige Lesungen konnte ich auch in diesem Jahr durchführen. Die letzten beiden fanden am 19.11.2021 zum Tag des Vorlesens mit den Kindern der beiden ersten Klassen der Grundschule in der Bibliothek statt. Dies war eine tolle Abwechslung zum täglichen Klassenzimmer.

Am Förderprogramm „Vor Ort für Alle“ - Soforthilfeprogramm für zeitgemäße Bibliotheken im ländlichen Raum - konnten wir teilnehmen und erwarten in der nächsten Zeit die entsprechende Zuwendung.

Bestellt habe ich zwei neue Stufenregale, damit die vielen Hörbücher und Filme in direktem Zugriff für Sie bereitstehen. Um auch neue Medien anbieten zu können, kann im neuen Jahr ein Tiptoi-Stift mit Büchern und eine Toniebox mit Figuren ausgeliehen werden. Auch die Einführung des Programmes „WebOpac“ ist geplant. Damit haben die Leser einen direkten Zugriff auf ihr Konto, können eigenständig Verlängerungen und Vormerkungen vornehmen sowie unseren Medienkatalog einsehen. Dies sind alles tolle Bereicherungen für unsere Bibliothek. Zudem wird das „WebOpac“ vielen Lesern die Übersicht über ihre Buchausleihe erleichtern. Genauere Informationen werden zum gegebenen Zeitpunkt im Amtsblatt erfolgen.

Ein großes Dankeschön geht auch dieses Jahr wieder an meine beiden Vertretungen Frau Kreft und Frau Schüller, sowie an Lucy Möhring, die mich bei der Ausleihe super unterstützt haben. Auch die Gemeinde Drei Gleichen und die Landesfachstelle in Erfurt haben immer ein offenes Ohr für meine Anliegen.

Unsere Bücherei ist dieses Jahr nur am 27.12.21 geschlossen und im neuen Jahr sind wir wieder ab Montag, den 03.01.2022 für Sie da.

„Weihnachten ist, wenn in langen dunklen Nächten ein Licht die Welt erhellt!“

Ich wünsche Ihnen von Herzen fröhliche Feiertage mit lieben Menschen und glücklichen Momenten - vielleicht auch mit einigen Schneewolken - sowie ein gesundes und wunderbares Jahr 2022!



Beate Mey

Bekanntmachung

www.thtsk.de

Amtliche Tierbestandserhebung, einschließlich Bienenvölker, der Thüringer Tierseuchenkasse zum Stichtag 03.01.2022

Sehr geehrte Tierbesitzer,

die Thüringer Tierseuchenkasse führt die amtliche Tierbestandserhebung 2022 zum **Stichtag 03.01.2022** durch. **Alle Tierbesitzer, die bisher nicht in der Tierseuchenkasse angemeldet waren und keine Meldekarte erhalten haben**, werden hiermit aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Tierbestandsanmeldung gemäß nachstehender Satzung nachzukommen.

Die Tierbestandsmeldung ist an die Thüringer Tierseuchenkasse, Victor-Goertler-Str. 4, 07745 Jena zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass die jährliche amtliche Tierbestandserhebung der Thüringer Tierseuchenkasse gesondert zur Viehzählung des Thüringer Landesamtes für Statistik durchgeführt wird.

Ihre Thüringer Tierseuchenkasse

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 30. September 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2022 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------|--|-------------------|
| 1. | Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel | je Tier 4,20 Euro |
| 2. | Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel | |
| 2.1 | Rinder bis 24 Monate | je Tier 6,00 Euro |
| 2.2 | Rinder über 24 Monate | je Tier 6,50 Euro |
| 3. | Schafe und Ziegen | |
| 3.1 | Schafe bis 9 Monate | je Tier 0,10 Euro |
| 3.2 | Schafe über 9 bis 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.3 | Schafe über 18 Monate | je Tier 0,85 Euro |
| 3.4 | Ziegen bis 9 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.5 | Ziegen über 9 Monate bis 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 3.6 | Ziegen über 18 Monate | je Tier 2,30 Euro |
| 4. | Schweine | |
| 4.1 | Zuchtsauen nach erster Belegung | |
| 4.1.1 | weniger als 20 Sauen | je Tier 1,20 Euro |
| 4.1.2 | 20 und mehr Sauen | je Tier 1,60 Euro |
| 4.2 | Ferkel bis 30 kg | je Tier 0,60 Euro |
| 4.3 | sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg | |
| 4.3.1 | weniger als 50 Schweine | je Tier 0,90 Euro |
| 4.3.2 | 50 und mehr Schweine | je Tier 1,20 Euro |
| Absatz 4 bleibt unberührt. | | |
| 5. | Bienenvölker | je Volk 1,00 Euro |
| 6. | Geflügel | |
| 6.1 | Legehennen über 18 Wochen und Hähne | je Tier 0,07 Euro |
| 6.2 | Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.3 | Mastgeflügel (Broiler) einschl. Küken | je Tier 0,03 Euro |
| 6.4 | Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken | je Tier 0,20 Euro |
| 7. | Tierbestände von Viehhändlern = vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7) | |
| 8. | Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt | 6,00 Euro |

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2022 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2022 schriftlich vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2022 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2021 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2022 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2022 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2022 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2022 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierbesitzer, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
 2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,
- entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 30. September 2021 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2022 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 8. Oktober 2021 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 18. Oktober 2021

PD Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

OS Cobstädt/Grabsleben/Großbrettbach

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Wir stehen zusammen – die Gemeinschaft macht uns stark!

**Liebe Einwohnerinnen und liebe Einwohner unserer Ortsteile
Cobstädt, Grabsleben und Großbrettbach,**

nach einem hoffnungsvollen Sommer mit niedrigen Inzidenzzahlen, hat uns nun die vierte Corona-Welle mit ihrer vollen Wucht erreicht. Aus diesem Grund können wir auch in diesem Jahr das Advents- und Weihnachtsfest nicht in gewohnter Art und Weise feiern. Stattdessen heißt es wieder Abstand halten und größere Treffen vermeiden, damit wir alle weiterhin gesund bleiben und wenigstens das bevorstehende Weihnachtsfest bei Gesundheit im Kreise unserer Lieben verbringen können.

Es war ein Bedürfnis unseres Ortschaftsrates, mit einer kleinen Geste, ein Zeichen für Freude, Aufmunterung, Solidarität und Zusammenhalt zu setzen. So konnten wir kleine Leckereien für unsere Jüngsten durch den Nikolaus verteilen lassen.



Nikolausstütten für die Kinder

Auch unsere Seniorinnen und Senioren erhielten eine kleine Aufmerksamkeit in der Weihnachtszeit.



Weihnachtspräsente für Senioren im OT Cobstädt



Weihnachtspräsente für Senioren im OT Grabsleben



Weihnachtspräsente für Senioren im OT Großbrettbach

All' dies war jedoch nur durch die Unterstützung vieler fleißiger Helfer*innen möglich. Allen voran unserer Jugendsachbearbeiterin, Frau Kornhaas. Sie beschaffte und packte den Inhalt der Nikolaustüten für unsere Kleinsten. Aber auch ohne die fleißigen Hände der vielen Weihnachtsfrauen/Seniorinnen und Nikoläuse der Freiwilligen Feuerwehren aus allen Ortsteilen unseres „Dreiländerecks“, wären diese Aktionen nicht denkbar. Ich bedanke mich, im Namen des gesamten Ortschaftsrates, für die große Unterstützung bei der Umsetzung dieser schönen Sache. Hierfür nochmals vielen Dank!

Lieber Einwohner*innen,

wir hoffen, dass uns das Virus bald verlässt bzw. nicht mehr so aggressiv in Erscheinung tritt und es uns in naher Zukunft wieder Zusammenkünfte ermöglichen lässt.

Der Ortschaftsrat und ich wünschen Ihnen eine besinnliche Weihnachtszeit, einen erfolgreichen und gesunden Start in das Neue Jahr!

**Ihr Rüdiger Hänsch
Ortschaftsbürgermeister**

**Übergabe eines neuen Spielgerätes
auf dem Spielplatz im Ortsteil Grabsleben**

Am 10.12.2021 war es endlich soweit und das neue Spielgerät mit dem sechseckigen Turm mit Rutsche, Kletterwand, Stange und Netz wurde offiziell eingeweiht und übergeben.

Die Anschaffungskosten für das moderne und universelle Spielgerät wurden durch die Firma Granottgas GmbH, mit Geschäftsführer Herrn Thomas Balling, in Höhe von 8.000 € gesponsert. Die Gemeinde Drei Gleichen beteiligte sich bei dem Aufbau des Gerätes mit ca. 5.000 €.



Wir bedanken uns bei dem Sponsor, Herrn Balling und wünschen den Kindern viel Freude mit dem neuen Spielgerät.

**gez. J. Leffler
Bürgermeister**

**gez. R. Hänsch
OS-Bürgermeister**

Senioren

Senioren werkeln für den Vogelschutz



Längst haben sie es selbst wahrgenommen, dass in unserer Umwelt viele wildlebende Tiere nicht mehr in dem Maße anzutreffen sind, wie noch vor einigen Jahren beziehungsweise Jahrzehnten. Bei Spaziergängen oder Wanderungen durch unsere Flure bekommen wir nur selten einmal einen Hasen zu sehen. Vielleicht können sich einige Ältere noch an den Schreck erinnern, wenn urplötzlich und unmittelbar neben einem, ein großer Schwarm Rebhühner mit lauten Flügelschlägen vom Feld aufstieg. Immer mehr

Lebensräume werden Opfer einer extensiven Landwirtschaft mit einhergehenden Monokulturen. Allerdings trägt die funktionale Urbanisierung unserer Dörfer gleichermaßen zum Rückgang der Artenvielfalt in unserem unmittelbaren Lebensbereich bei. Man bedenke nur, wo werden sich im Herbst die Schwalben zu ihrem Flug in ihre afrikanischen Winterquartiere sammeln, wenn in den Orten keine oberirdischen Strom- oder Telegrafleitungen mehr vorhanden sind.

In einer gemeinschaftlichen Aktion einiger Senioren und vier weiteren, teils ganz jungen Mitstreitern aus Großbrettbach wollten wir einen kleinen Beitrag zum Naturschutz leisten.

Im konkreten Fall werkten wir für den Vogelschutz. Hierzu trafen wir uns bereits Anfang September im Saal Großbrettbach um Nistkästen für Kohl- und Blaumeisen zusammenzubauen.



Die Nisthilfen sind entsprechend der Richtlinien des Naturschutzbund Deutschland e. V. - NABU gefertigt. Unser Ortschaftsratsmitglied, Herbert Spotke hatte die vorgefertigten Bausätze zuvor aus den Lebenshilfe Werkstätten Leinefelde-Worbis beschafft. Dort ermöglicht man Menschen mit Handicap in geschützten Werkstätten die Teilhabe am Arbeitsleben. Die Jagdgenossenschaft Grabsleben stellte die notwendigen finanziellen Mittel für den Erwerb zur Verfügung. Die fertigen Nistkästen wurden zwischenzeitlich in unseren Ortsteilen Cobstädt, Grabsleben und Großbrettbach angebracht.

Nun bleibt nur zu hoffen, dass im kommenden Frühling recht viele gefiederte Freunde Einzug halten und reichlich Nachwuchs aufziehen.



gez. S. Hagenbring

Vereine und Verbände

In der Kita „Walnuss-Zwerge“ war 2021 viel los

Das Jahr neigt sich dem Ende zu. Das ist für uns ein guter Zeitpunkt noch einmal gemeinsam zurückzublicken auf das Jahr 2021 in der Kita „Walnuss-Zwerge“ in Grabsleben. Im Corona-Jahr hat sich vieles verändert, vor allem die Arbeit in festen Gruppen und die steigenden Kommunikationsanforderungen in der Zusammenarbeit mit den Eltern und im Team, waren herausfordernd. Es war ein Jahr vieler Schwierigkeiten, Herausforderungen und Veränderungen, doch es bot auch spannende Einsichten und neue Erfahrungen. Wir haben uns nicht unterkriegen lassen. Auch wenn im öffentlichen Raum leider viele Feste und Veranstaltungen abgesagt werden mussten, haben wir in der Kita versucht, den Alltag der Kinder unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen so normal und partizipativ, wie möglich zu gestalten.

Fasching, Wanderungen, Ostern, Geburtstage wurden in den festen Gruppen mit Spiel und Spaß gemeinsam mit den Kindern geplant, organisiert und gefeiert. Zum Sommerbeginn fand unser jährliches Zuckertütenfest statt. Nach einem tollen Tag im Tierpark mit einer kleinen anschließenden Gartenparty war das große Highlight die gemeinsame Übernachtung im Kindergarten. Über den Sommer jagte ein Höhepunkt den Nächsten. Angefangen mit einem „Hüpfburg-Tag“, um sich mal richtig auszutoben, wurde später ein neues Tipi für das Außengelände aufgebaut, welches nun täglich zum Spielen und Verstecken einlädt. Für unsere Projektwoche „Achtung, ein Notfall!“ konnte mit Unterstützung einer lieben Mutti der Besuch des Rettungsdienstes mit echtem Krankenwagen und Equipment organisiert werden.



Alle Kinder durften verschiedene Geräte ausprobieren und konnten den netten Rettungsdienstfahrern ein Loch in den Bauch fragen. Die Kinder waren sehr aufgeregt, wissbegierig und mit Spaß bei der Sache. Im Herbst sind nicht nur bunte Blätter gewirbelt, sondern auch unsere Kinder - fleißig haben sie ihre Kita herbstlich mit selbstgeschnitzten Kürbissen dekoriert und sich bei warmem Tee und fröhlichen Herbstliedern auf die kalte Jahreszeit eingestimmt. Große Vorfreude kam auch beim Basteln der Fackeln für den Martinstag auf.



Da ein großer Martinsumzug pandemiebedingt leider nicht möglich war, hat die Kita an diesem Tag extra länger geöffnet. Nach der Martinsgeschichte, dem Backen und Teilen der Hörnchen sowie einem gemeinsamen „Drinnen-Picknick“, sind die Erzieherinnen in der Abenddämmerung mit ihren Gruppen durch die Straßen gezogen. Und nun ist das Jahr auch schon wieder fast um. Die Weihnachtszeit ist eingeläutet. Lieder, Geschichten, Plätzchen backen, Basteln und vieles mehr begleitet uns nun im Alltag der Heimlich- und Besinnlichkeit. Wir hoffen, dass uns auch dieses Jahr der Weihnachtsmann wieder besuchen kommt. Und da Weihnachten die Zeit des Schenkens ist, haben wir gemeinsam mit den Kindern und Eltern, wie in jedem Jahr, den Weihnachtspäckchenkonvoi unterstützt und 31 Pakete auf die Reise zu Kindern in Bulgarien, Moldawien, Rumänien und der Ukraine geschickt.



Ich bedanke mich auch im Namen meiner lieben Kolleginnen und aller Kinder für jegliche Unterstützung und Hilfe in den vergangenen Monaten, für das große Verständnis der Eltern, für unumgängliche Maßnahmen und Einschränkungen, die gute und konstruktive Zusammenarbeit mit dem Elternbeirat, der Gemeindeverwaltung und dem Träger. Ich wünsche *Allen eine schöne, besinnliche Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2022.*

gez. B. Pandrock
Leiterin der Kita „Walnuss-Zwerge“



Sonstiges

Das 1. Weihnachtliche Brunnenschmücken im DT Grabsleben



Pünktlich zum 1. Advent fand das 1. Weihnachtliche Brunnenschmücken im DT Grabsleben, durch die Kitaleiterin Frau Pandrock und die Jugendsozialarbeiterin Frau Kornhaas, im Namen der Kinder aus der Kita Walnusszwerge und der Kinder und Jugendlichen aus dem Kinder- und Jugendclub Grabsleben, statt. Wir wünschen Allen eine wunderschöne Advents- und Weihnachtszeit.

*Bianca Pandrock
 Kitaleitung
 Kita Walnusszwerge*

*Jaqueline Kornhaas
 Jugendsozialarbeiterin
 Gemeinde Drei Gleichen*



Bildquelle: Cazva



OS Günthersleben/Wechmar

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Weihnachtsgruß 2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die weihnachtliche Ruhe und der anstehende Jahreswechsel lassen uns über das zu Ende gehende Jahr nachdenken. Hinter uns liegt wieder ein außergewöhnliches Jahr, das wie im Flug vergangen ist. Die Corona-Beschränkungen haben uns leider das ganze Jahr weiter begleitet. Auch jetzt, zur Weihnachtszeit können wir wieder nicht, wie früher selbstverständlich, feiern. Sehen wir das als Chance, vielleicht ein bisschen mehr zur Ruhe zu kommen, unseren doch meist hektischen Alltag zu entschleunigen. Nutzen wir die stille Zeit, uns auf das zu besinnen was wirklich wichtig ist im Leben. Vergessen wir auch nicht die Menschen, die krank sind, die geliebte Angehörige oder Freunde verloren haben.

Lieber Bürgerinnen und Bürger von Günthersleben/Wechmar,

das Jahr 2021 liegt hinter uns.

Zunächst möchte ich mich beim Ortschaftsrat und unserem Bürgermeister Jens Leffler für die vertrauensvolle Zusammenarbeit bedanken.

Im Namen des gesamten Ortschaftsrates von Günthersleben/Wechmar möchte ich mich bei allen Einwohnern unseres Ortes bedanken, welche sich im Ehrenamt für das Wohl Anderer einsetzen. Ob in den ortsansässigen Vereinen oder in den Einsatzabteilungen der Feuerwehren, diese Arbeit verdient unseren größten Respekt.

Weiterhin möchten wir uns bei den Mitarbeitern des Bauhofes, der Verwaltung, der Kindergärten und der Gemeindegänge für die geleistete Arbeit und das entgegengebrachte Vertrauen bedanken.

*Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien
ein besinnliches Weihnachtsfest.
Kommen Sie gut ins Jahr 2022.*



Bleiben Sie und Ihre Angehörigen schön gesund!

Ihr Ortschaftsbürgermeister Frank Ritter

Vereine und Verbände

Neues aus der Kita Sonnenschein

„Ein Wort, das ein Kind nicht kennt, ist ein Gedanke, den es nicht denken kann.“ (Wolfgang Maier)

Auf ein Wort: die Kita Sonnenschein in Günthersleben ist eine Sprachkita und möchte gemeinsam mit den Kindern, Familien und dem gesamten Team einen neuen, bewussten Blick auf „Sprache“ richten.



Sprache und Sprachanlässe im Alltag verstärkt entdecken und somit einen wichtigen Bereich in Bezug auf die Bildung und Erziehung unserer Kinder gemeinsam mit den Familien gestalten, das ist unser Ziel!

Weitere Schwerpunkte im Bundesprogramm „Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“, sind Inklusion und Digitalisierung. Vielfalt anerkennen und akzeptieren, Wertschätzung und Respekt im Umgang miteinander und die Begleitung von Kindern in die Medienwelt sind wichtige Lebens- und Lernerfahrungen auf Gegenwart und Zukunft gerichtet.

Das „Sprachkita-Tandem“ in der Kita Sonnenschein steht beratend und begleitend für alle Beteiligten und Interessierten zur Verfügung.

gez. U. Kowalski und P. Franz



Das gesamte Kita-Team bedankt sich herzlich bei unserem Förderverein der Kindertagesstätten Günthersleben/Wechmar für die Finanzierung der Weihnachtsgeschenke, sowie die tolle Idee mit den Taschen. Super, dass Ihr die Kosten für das Effekte-Theater trägt, welches am 22. März 2022 stattfindet (aufgrund der angespannten Lage habe ich den Termin verschoben).



Liebe Grüße auch an den Nikolaus und den Weihnachtsmann. Wir wünschen allen Kindern und ihren Familien ein frohes und entspanntes Weihnachtsfest und bedanken uns für die Zusammenarbeit in diesem, nicht immer einfachen, Jahr. Dies gilt ebenso für unsere Paten und Freunde der Einrichtung sowie unseren Träger! Bleiben Sie gesund und rutschen Sie gut ins Jahr 2022! Wir freuen uns auf neue gemeinsame Erlebnisse.

Sylvia Edelhäuser und alle Sonnenscheine

Der Weihnachtsmann ließ sich durch Corona nicht aufhalten

Am Samstag, den 11.12.2021 überraschte der Weihnachtsmann die Kinder in Günthersleben.



In der Kindereisenbahn des Geschichtsvereins ließ er sich durch Günthersleben fahren. Erwartungsvoll und voller Vorfreude warteten viele Kinder mit ihren Eltern auf den Gehwegen.



Sie redeten mit dem Weihnachtsmann und tauschten Wünsche aus. Es wurden Lieder gesungen, Gedichte vorgetragen und Süßigkeiten verteilt. Die Kinderaugen strahlten.



Als Abschluss des Projektes „von Korn zu Brot“ besuchten die Kräuterwichtel die Veit-Bach-Mühle in Wechmar. Vielen Dank an Herrn Ritter für die interessante Führung durch die Mühle und das gemeinsame Plätzchenbacken.



Am 29.10.2021 wurde es schaurig und gruselig in der Wichtelburg, denn viele kleine Hexen, Geister und Vampire haben sich zur Halloweenparty versammelt. Gemeinsam wurde getanzt, gesungen und gespielt.



Der Weihnachtsmann und seine Helfer verlebten einen aufregenden Samstagnachmittag in Günthersleben. Am Ende machte der Weihnachtsmann noch halt am Bürgerhaus und überraschte die Ärzte, Schwestern und Helfer des mobilen Impfteams. Auch in diesem Jahr bedankten sich viele Eltern für diese schöne Überraschung. Diesen Dank möchte ich weitergeben an alle Helfer und an die Gemeinde, sowie den Ortschaftsrat Günthersleben/Wechmar für die Unterstützung.

gez. Birgit Baier
Geschichtsverein Günthersleben e.V.

Neues aus der Kita „Wichtelburg“

In der Herbst- und Vorweihnachtszeit haben alle kleinen und großen Wichtel wieder viel erlebt.

Seit dem neuen Kindergartenjahr sind nun unsere Kräuterwichtel die Vorschulkinder. Bereits im September fand der erste gemeinsame Ausflug als Vorschulgruppe statt. Ziel war der Tierpark in Gotha. Die Kinder hatten jede Menge Spaß beim Busfahren, Eisessen, Toben auf dem Spielplatz sowie beim Erkunden der Erdmännchen, Leoparden und Stachelschweine.



Auch in diesem Jahr konnte der traditionelle Martinsumzug leider nicht wie geplant stattfinden. Stattdessen haben wir den Martinstag gemeinsam mit der Gemeindepädagogin Frau Henkelmann-Deilmann gestaltet.

In der Kirche verfolgten die Kinder aufmerksam die Martinsgeschichte und konnten dabei selbst aktiv werden. Im Anschluss wurden im Kindergarten dann die Martinshörnchen geteilt, die die Kinder im Vorfeld fleißig gebacken hatten.



Mit dem 1. Advent stieg auch in der Wichtelburg die Vorfreude auf Weihnachten. Die Wichtel haben alles weihnachtlich geschmückt, die Lichter leuchten und der Baum strahlt mit bunten Kugeln. Auch der Nikolaus hat es wieder in die Wichtelburg geschafft und den Kindern kleine Überraschungen beschert. Nun sind alle ganz gespannt, ob uns denn der Weihnachtsmann in diesem Jahr auch wieder überrascht.

Eine tolle Überraschung ist bereits durch die Unterstützung unseres Fördervereines gelungen, mit einem neuen Kletterreck im Außengelände. Ein großes Dankeschön an den Förderverein für die tatkräftige Unterstützung.

Wir wünschen eine fröhliche Weihnachtszeit und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr 2022.

**Das Team und die Kinder der Kita „Wichtelburg“
gez. Michelle Kohls**

Der Förderverein der Kindertagesstätten Günthersleben-Wechmar e.V. stellt sich vor

Liebe Leserinnen und Leser,

habt Ihr schon mal von uns gehört?

Nein? Dann wird es aber allerhöchste Zeit!

Wir, der Förderverein der Kindertagesstätten Günthersleben-Wechmar e. V., haben in diesem Jahr einen neuen Vorstand gewählt.

Vorstandsvorsitzende Susann Wenzel

1. Stellvertreterin Regina Kästner

2. Stellvertreterin Patricia Herrmann

Schatzmeisterin Franziska Gramm

Schriftführerin Juliane Mende

1. Beisitzerin Katharina Földner

2. Beisitzerin Sabrina Böttner

Kommunikationsbeauftragte Claudia Steuding

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und dem alten Vorstand herzlich für die Arbeit, welche in der Vergangenheit geleistet wurde, danken.

Liebe Eltern, Großeltern und Menschen mit großem Herz, unser Förderverein ist auf jede noch so kleine Spende angewiesen. Doch auch jede helfende Hand, egal ob beim Braten oder als fleißige Kuchenbäcker bzw. Kuchenverkäufer, wird zu den verschiedensten Anlässen benötigt.

Wir würden uns sehr über zukünftige neue Mitglieder im Förderverein freuen.

Von Herzen wünschen wir Euch allen eine besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Eurer Familien.

Bleibt alle gesund!

PS: Ihr wollt noch mehr über unsere Tätigkeiten erfahren? Dann seid auf die nächste Ausgabe gespannt!

**Euer Vorstand
vom Förderverein**



Weihnachtsgrüße vom WCV!

Oh du fröhliche Weihnachtszeit! Mit Frohsinn und Hoffnung schauen die Karnevalsfreunde des Wechmarer Carneval Vereins auf die kommende närrische Zeit. Leider war es uns nicht vergönnt unseren närrischen Auftakt zu feiern. Aber Präsident Mathias lässt den Kopf nicht hängen und schaut auf die geplanten Veranstaltungen am Rosenmontagswochenende. Weihnachten ist ja eine Zeit der Besinnung und auch der Hoffnung und der Jahresausklang ein willkommener Anlass nach vorne zu schauen. Gerade weil es in dieser Zeit wichtig ist den Zusammenhalt im Verein zu stärken, haben wir uns einer Idee des Georgenthaler Karneval Vereins angeschlossen und zum Schmücken der wundervollen Weihnachtstanne auf dem Marktplatz von Wechmar eingeladen. Präsident Mathias selbst hat eine passende Kugel mit dem WCV Wappen am Baum gut sichtbar platziert.



Jetzt erstrahlt der stattliche Baum nicht nur im Lichterglanz, sondern ist mit Weihnachtskugeln und Weihnachtswünschen herrlich dekoriert. Darunter sicherlich auch viele Wünsche, dass die Pandemie endlich ihr Ende findet und das Leben wieder seinen gewohnten Bahnen verläuft. *Der Wechmarer Carneval Verein wünscht allen Lesern eine besinnliche Weihnachtszeit, Gesundheit und zumindest ein wenig närrische Freude im Herzen.*

gez. WCV

Ausschreibung 8. Veit-Bach-Preis 2022 Kinder und Jugendliche beschäftigen sich mit BACH

Wechmar ist der Ursprung der Musikerfamilie **BACH**. Hier lebte um 1600 Veit Bach, der Urgroßvater von Johann Sebastian Bach. Auf ihn und seine drei in Wechmar geborenen Enkel geht die größte Musikerfamilie aller Zeiten zurück. Anlässlich des Internationalen Bachjahres 2000 wurde erstmals der Veit-Bach-Preis für die Beschäftigung junger Menschen mit dem Bach'schen Erbe ausgelobt.

Der Förderverein Bach-Stammhaus Wechmar e.V. und die Gemeinde Drei Gleichen laden alle Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre herzlich zur Teilnahme am Wettbewerb zum 8. Veit-Bach-Preis 2022 nach Wechmar ein.

Sie können musizieren oder Solo bzw. als Chor singen oder ein Video, eine Präsentation bzw. eine App für das Bach-Stammhaus erstellen oder ein Bild malen bzw. etwas Bach'sches basteln oder eine Geschichte bzw. ein Gedicht schreiben. Die Teilnehmer brauchen sich dabei nicht nur vom weltberühmten Johann Sebastian Bach inspirieren lassen, denn es gibt viele Musiker in der Bach-Familie. Egal womit - Hauptsache sie beschäftigen sich künstlerisch mit BACH!

Einsendeschluss für die Beiträge ist Freitag, der **03. Juni 2022** an den Förderverein Bach-Stammhaus Wechmar e.V., OT Wechmar, Bachstraße 4, 99869 Drei Gleichen
Für die Preisträger stehen 1.000 € zur Verfügung.

Die Präsentation der eingegangenen Beiträge und Preisverleihung finden am Samstag, den **02. Juli 2022** ab 13.00 Uhr im Bach-Stammhaus im OT Wechmar statt.

Wir sind sehr gespannt, wer die Veit-Bach-Preisträger 2022 sein werden!



Sonstiges

Umverlegung Wanderweg

Seit einiger Zeit ist das Ufer entlang der Apfelstädt von Wechmar nach Wandersleben so stark abgebrochen, dass die Verkehrssicherheit nicht mehr gegeben ist. Eine Umverlegung des Wanderweges war daher unerlässlich. Nach Rücksprache mit den zuständigen Ämtern durfte der Weg nun umverlegt werden. Mit Hilfe der Ortschafträte Jérôme Kecke, Mathias Köhler und meiner Person, wurde der Verlauf von Büschen befreit.



Der Bauhof hat nun den Weg so hergerichtet, dass sowohl Wanderer, als auch Radfahrer diesen sicher benutzen können.



Vielen Dank an Frau Oswald, die sich seitens der Bauverwaltung für die nötigen Genehmigungen eingesetzt hat. Den Mitarbeitern des Bauhofes für die tolle Umsetzung und natürlich Jérôme und Mathias, gilt mein Dank.

gez. F. Ritter
OS-Bürgermeister

OS Mühlberg

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Verkauf Mühlberg-Kalender 2022

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,

wie bereits in den vergangenen Jahren haben wir auch in diesem Jahr einen Mühlberg-Kalender gestaltet. Der Kalender ist zum Stückpreis von 5,00 € erhältlich:

- in der Kulturscheune
- in der Bäckerei „Am Markt“
- in der Tankstelle
- im Landschlachthof

gez. K. Ullrich
OS-Bürgermeister

Sonstiges

In Mühlberg war der Weihnachtsmann unterwegs

Am 28.11.2021 dachte sich der Weihnachtsmann, die Kinder von Mühlberg können nicht zu mir kommen, da die Feier im Advent leider ausfallen musste, so komme ich zu ihnen. Ein geeignetes Fahrzeug war schnell gefunden und so konnte es losgehen.



Die Kinder wurden mit Süßigkeiten überrascht und der Weihnachtsmann hat auch Wünsche und gebastelte Geschenke der Kinder entgegengenommen. Die Freude war auf beiden Seiten groß. Allen Sponsoren, dem Weihnachtsmannchauffeur Klaus Behrens und dem Mühlberg mit Kunst- und Kulturverein e.V. sei hiermit gedankt, dass diese Aktion ermöglicht wurde. Wir hoffen, dass die Kinder im nächsten Jahr wieder auf den Adventsmarkt im Vorwerk kommen können. Eine schöne Vorweihnachtszeit, einen fleißigen Weihnachtsmann und alles Gute im neuen Jahr.

gez. K. Ullrich
OS-Bürgermeister

gez. Team der Kulturscheune

OS Seebergen

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Liebe Seebergerinnen und Seeberger,

unsere Gemeindeschenke, der Markt und der Kirchgarten strahlen in wunderschönem Lichterglanz.



Es ist Weihnachten und wir alle freuen uns auf ein schönes und besinnliches Fest im Kreise unserer Lieben. Das Jahr 2021 geht seinem Ende entgegen und jede(r) von uns zieht eine persönliche Bilanz der vergangenen 12 Monate. Wir konnten miteinander Freude und Glück erleben, mussten sicherlich aber auch Trauer und Leid ertragen.

Die Zeit um Weihnachten ist nach einem arbeitsreichen und ereignisreichen Jahr die beste Möglichkeit, in Ruhe auf das zu Ende gehende Jahr zurückzublicken und dabei unser Tun und Wirken zu betrachten. Dabei ist festzustellen – nur im Kontakt und in der Zusammenarbeit mit anderen Menschen, ist die Freude am schönsten und sind die Chancen auf Erfolg am Größten. Deshalb gilt mein besonderer Dank dem Seeberger Ortschaftsrat, den Seeberger Vereinen und allen ehrenamtlich engagierten Bürgern. Sie helfen zusammen, um gemeinsam unser Ziel zu erreichen. Vor allem in den letzten Wochen, bei den vielen Ideen und Aktionen zur Gestaltung der Weihnachtszeit, auch ohne öffentliche Feierlichkeiten, konnte ich die Gemeinschaft des Vereinslebens wieder spüren und erleben.

Ich danke allen Beteiligten unserer Gemeindeverwaltung für die Organisation und für Ihre Unterstützung. Dadurch wird Gemeinschaft erst möglich, dadurch fühlen sich Jung und Alt, Singles und Familien verbunden, dadurch arbeitet man an gleichen Zielen.

Mein Dank gilt allen Bürgern, welche sich in besonderem Maße für ihre Mitmenschen einsetzen. Hier wird wahre Nächstenliebe gelebt und der Zusammenhalt gefestigt.

Ich wünsche mir für unseren Ort auch weiterhin aktive und vitale Vereine, Bürger die ehrenamtlich helfen wollen und zwischen allen Bürgerinnen und Bürgern ein ehrliches und freundschaftliches Miteinander.

Weiterhin wünsche ich mir, dass wir Verständnis und Toleranz zeigen, gemeinsam unseren Ortsteil sowie die gesamte Gemeinde Drei Gleichen weiterentwickeln.

Ihnen allen wünsche ich ein frohes, friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest sowie Tage der Ruhe und Entspannung in denen Sie neue Kraft für 2022 schöpfen können. Für das neue Jahr alles Gute, viel Glück, Zufriedenheit und natürlich beste Gesundheit.

Ihr Ortschaftsbürgermeister
Hartwig Gießé

Information über die Aufstellung von Pollern im Eingangsbereich zur Seeberger Kirche

Nach einigen Hinweisen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Bestattungsunternehmen, hat der Ortschaftsrat Seebergen nach mehrfachen Abstimmungen in den Gremiensitzungen und Vor-Ort-Besichtigungen entschieden, die Zuwegung zur Kirche sowie den Bereich des Brunnens mit Pollern abzusichern.



Wir bitten alle Bürgerinnen und Bürger um Ihr Verständnis und das Parken in diesem Bereich zu unterlassen.

gez. H. Gießé und die OS-Ratsmitglieder

Vereine und Verbände



*Der Weihnachtsbaum strahlend, wie ein schöner Traum,
steht vor uns der Weihnachtsbaum.*

*Seht nur, wie sich goldenes Licht auf der zarten Kugeln bricht.
„Frohe Weihnacht“ klingt es leise und ein Stern geht auf die Reise.
Leuchtet hell vom Himmelszelt – hinunter auf die ganze Welt.*

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Drei Gleichen,

das Jahr 2021 neigt sich langsam dem Ende zu. Wir freuen uns auf einige schöne Stunden mit unseren Gästen des „1. Seeberger O'zapf is“ zurückblicken zu können. Ebenso blicken wir aber auf eine schwierige Zeit in den vergangenen Monaten zurück. Abstand zu anderen, begrenzte soziale Kontakte und Masken im Alltag standen und stehen auf der Tagesordnung. Es hat uns viel Freude bereitet, zum Nikolaus den Kindern unseres Ortsteils mit kleinen Geschenkbeuteln ein Lächeln ins Gesicht gezaubert zu haben. Wir bedanken uns bei allen, die uns hierfür unterstützt und gefördert haben. Sollten Sie diese Aktion verpasst haben oder sollte uns beim Verteilen ein Fehler unterlaufen sein, bitten wir Sie um Verständnis, aber auch um eine kurze Information an nikolaus@scc1973.de bzw. unsere Vereinsmitglieder. Wir liefern in diesem Fall noch immer gern nach!

Wir wünschen Ihnen ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familie sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr 2022. Bleiben oder werden Sie gesund. Wir freuen uns darauf, Sie möglichst bald wieder als Gäste zu unseren Veranstaltungen begrüßen zu dürfen.

**Im Namen des Elferrates
sowie der Mitglieder
des Seeberger Carneval Club e.V.
gez. Pierre Hartung**



*Es ist Zeit für Liebe und Gefühl,
nur draußen bleibt es richtig kühl.
Kerzenschein und Apfelduft,
ja - es liegt Weihnachten in der Luft.
Wir wünschen manche schöne Stunde
in Eurer trauten Familienrunde.*

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Drei Gleichen,

wieder mal neigt sich ein Jahr dem Ende zu. In diesem Jahr blicken wir wieder auf ein besonderes Kirmesjahr 2021 zurück.

Auf Grund der immer noch anhaltenden Situation, konnten wir unsere diesjährige Kirmes leider nur in einem kleineren Rahmen durchführen. Der Gesundheitsschutz unserer Mitglieder, aber auch unserer Gäste stand und steht weiterhin an erster Stelle.

Trotzdem möchten wir einen Ausblick auf die Kirmes 2022 geben. Die 28. traditionelle Salatkirmes wird am Wochenende vom 24.06.2022 bis zum 26.06.2022 geplant. Um Euch auch im kommenden Jahr ein unvergessliches Wochenende bieten zu können, bitten wir Euch an die gültigen Verordnungen und Auflagen zu halten. Bitte schützt Euch, aber auch Eure Mitmenschen!

*Wir wünschen Euch ein erholsames
und besinnliches Weihnachtsfest
im Kreise Eurer Familie sowie einen
schwungvollen Jahreswechsel 2021/ 2022.
Bleibt oder werdet gesund!*



**Im Namen des Vorstandes und der Mitglieder
des Kirmes- und Traditionsverein Seebergen e. V.
gez. Pierre Hartung**

OS Wandersleben

Nichtamtlicher Teil

Mitteilungen

Fröhliche Weihnachten

Das Jahr 2021 war wieder ein sehr durchwachsendes Jahr für alle Bürgerinnen und Bürger. Jeder hatte seine ganz persönlichen Erlebnisse, an die man in der besinnlichen Weihnachtszeit erinnert wird. Für mich selbst, fühlt es sich an, als gäbe es nur noch Freitag und Montag. Gefühlt sind die Wochen und Monate so schnell vergangen, wie nie. Wir müssen uns täglich mit neuen Meldungen zur pandemischen Lage sowie neuen Verhaltensregularien auseinandersetzen. Es ist keine einfache Zeit, aber wir selbst können durch einen respektvollen Umgang miteinander, egal welche Meinung unser Gegenüber vertritt, dafür sorgen, dass es ein ruhiges und für alle wünschenswert, ein fröhliches Weihnachtsfest wird.

In diesem Sinne wünsche ich wirklich allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern eine gute Zeit.

**Ihr Ortschaftsbürgermeister
Sven Dahmen**

Vereine und Verbände

Sport in Wandersleben Abteilung „KEGELN“

Liebe Sportfreunde,

wie versprochen, möchten wir in dieser Ausgabe die Abteilung „Kegeln“ etwas näher beleuchten.

Die Mitgliederzahl ist innerhalb von drei Jahren von 60 auf 43 Mitgliedern gesunken. Mit Werbeveranstaltungen versuchten Winfried Möller und Gerd Held, Kinder und Jugendliche für den Nachwuchsbereich zu gewinnen. Marie Nicolai, Leticia Fritsch, Ingrid Kleemann und Lena Marie Dobschat wurden auf diese Art gesichtet und für den Kegelsport begeistert. Gerd Held, von den Keglern auch Bundestrainer genannt, betreut diese Mädchen als Trainer und konnte mit ihnen auch schon erste Erfolge einfahren. Marie Nicolai und Leticia Fritsch wurden in ihrer Altersklasse Kreismeister.



So groß die Freude über diesen Erfolg auch ist, so traurig ist es aber auch, dass sich keine Jungs für diesen interessanten Sport gewinnen lassen. In solchen Augenblicken denkt man unwillkürlich an die Zeiten, in denen wir noch eine Jugend- und zwei Männermannschaften im Wettkampfbetrieb hatten. Unsere Trainer waren Jürgen Ortlepp, Bernd Lienert und unser Jetziger, Gerd Held. Die Männermannschaft spielte in der Regionalliga Thüringen und die Senioren spielen noch heute in der Thüringenliga und waren bzw. sind immer im oberen Bereich der Tabelle zu finden. Leider können wir personell im Männerbereich keine Mannschaft mehr stellen.

Bei den vielen Erfolgen, ob Kreismeisterschaften oder Landesmeisterschaften, hat unser Gerd Held großen Anteil. Winfried Möller sagt zum Beispiel, dass die Erfolge, wie: 2012/2013 2. Platz Regionalklasse Thüringen Männer 2013/2014 3. Platz Jürgen Wagner Kreiseinzelmeister 2018/2019 3. Platz Mannschaftsmeister Senioren, und seine eigenen Erfolge, wie: 2014 Deutscher Mannschaftsmeister 2. Platz Landeseinzelmeisterschaften 3. Platz Mitteldeutsche Einzelmeisterschaften aus der Vergangenheit ohne Gerd Held undenkbar wäre.

Auch die Erfolge im Frauenbereich bei Einzelmeisterschaften sowie in der Seniorenmannschaft, sind zum Großteil der Erfolg von Tamara Postel und gehen auf das Konto von unserem Gerd. Für die Abteilung „Kegeln“ und den gesamten Verein kann man nur hoffen, dass uns der unermüdliche Einsatz von Gerd Held noch lange erhalten bleibt.

Die Trainingszeiten der Abteilung „Kegeln“ für alle Interessierten:

Montag:	19 Uhr Montagsclub
Dienstag:	17 Uhr unser Nachwuchs ab 19 Uhr Seniorenmannschaft
Mittwoch:	16 Uhr Freizeit Senioren
Donnerstag:	20 Uhr Freizeit Damen
Freitag:	20 Uhr Freizeit Alte Herren

Kegeln ist auch im Wettkampf ein interessanter und schöner Mannschaftssport.

Ob Mädchen, Junge, Frau, Mann oder Senior - habt Mut und schaut mal rein, jeder ist sehr gern gesehen.

Gut Holz!

**gez. W. Thron und W. Möller
vom SV Wandersleben**

Gemeinde Schwabhausen

Nichtamtlicher Teil

Abfallentsorgung

Termine Abfallentsorgung im Redaktionszeitraum

	Schwabhausen
Restmülltonne	31.12.2021, 21.01.2022
Biotonne	22.12.2021, 05.01.2022, 19.01.2022
Gelbe Tonne	29.12.2021, 19.01.2022
Papiertonne	06.12.2021, 03.01.2022

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Senioren und Gratulation

HERZLICHEN
Glückwunsch

Bürgermeister Olaf Jungklaus gratuliert
im Namen des Gemeinderates Schwabhausen
allen Bürgern, die im **Dezember** ihren Geburtstag feiern,
recht herzlich.

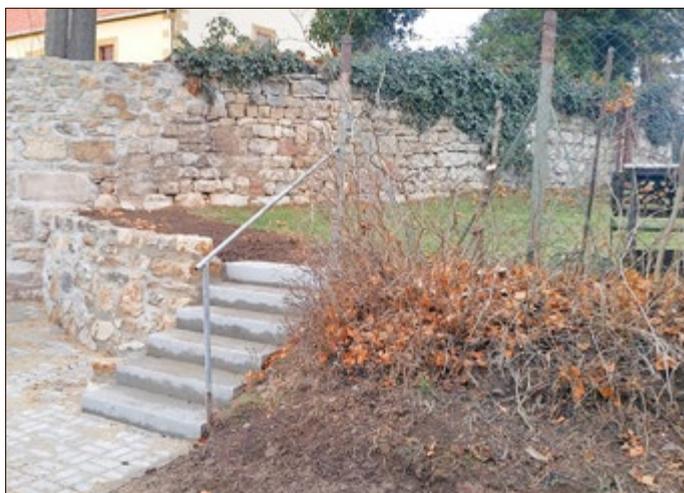
Wir wünschen Ihnen viel Gesundheit, Glück und Erfolg
sowie Zufriedenheit und persönliches Wohlergehen.
Genießen Sie die Aufmerksamkeiten,
die Ihnen durch Ihre Familie,
Freunde, Nachbarn und Bekannten
entgegengebracht werden.

Sonstiges

Straße bzw. Gasse noch vor Weihnachten fertig gestellt geworden...



...und sie hat auch schon ihren Spitznamen weg. Sie heißt im Volksmund jetzt „Fritzelsgasse“, in positiver Anspielung an die dortigen Anwohner, die über die Fertigstellung sehr erfreut waren. Da ja die Straße keine Hausnummern besitzt (Eingänge über Mühlenstraße) könnte man hier auch über eine Widmung nachdenken. Wieder ist eine der fast letzten unbefestigten Straßen unseres Ortes saniert worden, auch dank der Unterstützung bzw. Bereitschaft der dortigen Anlieger, die Straßenentwässerung über ihre Grundstücke in den öffentlichen Bereich zu gewähren.



Dies war dringend erforderlich für den Bau dieser Straße, da wir sonst das Niederschlagswasser nicht in den gemeindeeigenen Kanal bekommen hätten und somit eine Sanierung der Straße nicht möglich gewesen wäre.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Werte Bürgerinnen und Bürger, liebe Kinder

Der Weihnachtsmann kommt

Durch die anhaltende Pandemie ist es auch in diesem Jahr wieder nicht möglich, eine Seniorenfeier, die Christmette zu Heilig Abend mit Kinderkrippenspiel sowie den Neujahrsempfang bzw. die Bürgerversammlung durchzuführen.

Nichts desto trotz wollen wir sie alle mit einem kleinen Geschenk überraschen. Der Weihnachtsmann möchte Sie mit seinen Helfern vom Verein Historisches Landleben und der Feuerwehr am

Donnerstag, den 23.12.2021 ab 16:30 Uhr

mit seinen geschmückten Fahrzeugen besuchen und jedem Haushalt einen Gemeindecalendar 2022 (unter Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen) überreichen. Weiterhin bekommt jedes Kind zwischen 0 und 10 Jahren noch einen kleinen Weihnachtsbeutel mit Überraschung. Es wäre schön, wenn Sie uns vor ihrem Grundstück empfangen könnten.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister

Werte Einwohnerinnen und Einwohner werte Kinder,

ich verzichte heute bewusst auf einen großen Jahresrückblick auf das Jahr 2021. Das wäre meines Erachtens auch nicht angemessen in dieser noch immer andauernden und momentan fast nicht zu kontrollierenden Pandemie und nicht im Sinne, der an dieser Pandemie Erkrankten bzw. Verstorbenen, unabhängig davon ob geimpft oder nicht.

Die Gedanken sind frei und die Demokratie ein hohes und gerade bei uns hart erkämpftes Gut. Nichts desto trotz sollte man, wenn man etwas veröffentlicht, egal auf welcher Plattform, sich gerade in der jetzigen Zeit an Fakten, Zahlen sowie beleg- und beweisbare Daten halten, und nicht mit unnötigen Vergleichen,

wie z.B. mit der Zeit von 1939 bis 1945 oder ähnlichen Thesen, diese Problematik noch mehr anheizen oder weitere unnötige Plattformen schaffen.

Meines Erachtens ist unsere Gesellschaft an einem Punkt angekommen, wo es fast unmöglich geworden ist, gemeinsame Ideen zu entwickeln oder mit Hilfe von Kompromissen, Lösungen für anstehende Problematiken zu finden, die für die Zukunft wichtig und nötig sind.

Mein Wunsch für 2022 wäre, dass wir die Pandemie gemeinsam dauerhaft hinter uns lassen, wir wieder über andere Themen diskutieren können, die uns als Ort oder auch Gesellschaft wieder gemeinsam ein Stück nach vorn und auch wieder zusammenbringen, um mit der nötigen Freude und dem Spaß an die bevorstehenden Aufgaben gehen zu können. Und vielleicht sollte man auch gerade in der jetzigen Zeit mal ein Stück weit etwas mehr genießen, was man sich geschaffen hat, im Privaten, wie auch im Verein.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister



Werte Bürgerinnen und Bürger, liebe Kinder,

ich wünsche Ihnen auch im Namen des Gemeinderates, trotz der anhaltenden Pandemie, eine friedvolle und vor allen Dingen gesunde Weihnachtszeit und den Kindern ein Leuchten in den Augen beim Geschenke auspacken. Und für das Jahr 2022 wünsche ich mir, dass wir uns ganz einfach wieder in die Arme nehmen und die geplanten Veranstaltungen des Gemeindecalendarers auch umsetzen können und wieder gemeinsam feiern.

Herzliche Grüße
Ihr Olaf Jungklaus

Unser Bürgerhaus...

...die Gemeinde sucht zum 01.01.2022 einen neuen Pächter für das Bürgerhaus Schwabhausen.

Wer also Interesse an diesem herrlich gelegenen und gut laufenden Objekt hat oder nähere Informationen benötigt, möchte sich bitte an die Bauverwaltung der Gemeinde Drei Gleichen wenden.

gez. O. Jungklaus
Bürgermeister